

Stenographisches Protokoll

249. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 21. Dezember 1966

Tagesordnung

1. Preisregelungsgesetznovelle 1966
2. Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959
3. 9. Marktordnungsgesetz-Novelle
4. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
5. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes
6. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952
7. Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951
8. ÖIG-Gesetz samt Anlage
9. 10. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938
10. Bundesbahnfunktionäre-Bestellungsgesetz
11. Änderung des Studienbeihilfengesetzes
12. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1967

Inhalt

Bundesrat

Neuwahl des Büros für das erste Halbjahr 1967 (S. 6161)
Schluß- und Abschiedsansprache des Vorsitzenden Gugg (S. 6162)

Personalien

Entschuldigung (S. 6135)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Dezember 1966:
Preisregelungsgesetznovelle 1966
Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959
Berichterstatter: Dr. Brugger (S. 6136)
9. Marktordnungsgesetz-Novelle
Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes
Berichterstatter: Mantler (S. 6137)
Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952
Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951
Berichterstatter: Dr. Goëss (S. 6138)
Redner: Steinböck (S. 6138)
kein Einspruch (S. 6140)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: ÖIG-Gesetz samt Anlage
Berichterstatter: Novak (S. 6140)
Redner: Ing. Harramach (S. 6141), Lala (S. 6144) und Dr. h. c. Eckert (S. 6145)
kein Einspruch (S. 6149)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: 10. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938
Berichterstatter: Dr. Iro (S. 6149)
kein Einspruch (S. 6149)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesbahnfunktionäre-Bestellungsgesetz
Berichterstatter: Bandion (S. 6149)
kein Einspruch (S. 6150)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Änderung des Studienbeihilfengesetzes
Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 6150)
Redner: Winetzhammer (S. 6150), Doktor Fruhstorfer (S. 6152), Hofmann-Wellenhof (S. 6156) und Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević (S. 6159)
kein Einspruch (S. 6161)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Leopold Wagner, Helene Tschitschko, Mayrhauser und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Ernennung des Militärkommandanten für Kärnten (168/J-BR/66)

Porges, Dr. Zimmermann, Lala, Böck und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Äußerungen von Generalsekretär Dr. Withalm im Zusammenhang mit dem Bauskandal (169/J-BR/66)

Dr. Koubek, Dr. Zimmermann, Maria Matzner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Äußerungen des Bundeskanzlers in der Pressekonferenz vom 20. 12. 1966 (170/J-BR/66)

Porges, Mayrhauser, Hallinger, Leopold Wagner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Parteifinanzierung der ÖVP (171/J-BR/66)

Singer, Hella Hanzlik, Appel, Maria Hagleitner und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Finanzierung der ÖVP aus den „Gewinnen“ der Bauwirtschaft (172/J-BR/66)

Porges, Mayrhauser, Appel und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Finanzierung einer politischen Partei aus Gewinnen der Bauwirtschaft (173/J-BR/66)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender Gugg: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 249. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt hat sich der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky.

Ich begrüße die beiden im Hause erschienenen Herren Minister, Herrn Bundesminister

für Inneres Dr. Hetzenauer und Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dr. Schleinzer, in unserer Mitte. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Die Vorlagen, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, sind von den Ausschüssen

Vorsitzender

vorberaten worden. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte und der Auflagefrist Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 7 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Preisregelungsgesetznovelle 1966,

Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959,

9. Marktordnungsgesetz-Novelle, neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952, neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes,

neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 und

Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle sieben Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 neuerlich geändert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1966)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes neuerlich verlängert wird (9. Marktordnungsgesetz-Novelle)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes neuerlich verlängert wird

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis 7, über die, wie soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird. Es sind dies:

Preisregelungsgesetznovelle 1966,

Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959,

9. Marktordnungsgesetz-Novelle,

neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952,

neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes,

neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 und

Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.

Berichterstatter zu den Punkten 1 und 2 ist Herr Bundesrat Dr. Brugger. Ich er suche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Dr. Brugger: Hoher Bundesrat! Verehrter Herr Bundesminister! Verehrte Damen und Herren! Zur Aufrechterhaltung der amtlichen Preisregelung für die wichtigsten Lebensmittel, Rohstoffe, Industrie- und Gewerbeprodukte wurde im Jahre 1957 das sogenannte Preisregelungsgesetz beschlossen.

Die gesetzliche Regelung der Preise hat sich indes als so wichtig erwiesen, daß — wie bereits in den letzten Novellen — eine Verfassungsbestimmung aufgenommen wurde, die die Bundeskompetenz hinsichtlich der Preisregelung sicherstellt.

Im Interesse der Raschheit und Einfachheit des Verfahrens soll aber die Befugnis der Preisregelung nicht nur den Bundesministerien für Inneres und Land- und Forstwirtschaft zustehen, sondern wieder die Möglichkeit einer Delegation der Landeshauptleute eröffnet werden.

Weiters werden eine Reihe von Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes, die verfassungsrechtlich bedenklich waren, einwandfrei formuliert.

Es geht im gegenständlichen Entwurf also um ein zweifaches: um die verfassungsrechtliche Abänderung und um die Verlängerung des Preisregelungsgesetzes 1957 bis zum 31. Dezember 1968.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Hause den Vorschlag zu machen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatte **Dr. Brugger:** Bericht zur Novelle des Preistreibereigesetzes 1959. Die österreichische Wirtschaftskonjunktur hält noch immer — wenn auch in einer sich etwas verflachenden Kurve — an. Damit im Zusammenhang stehen nach wie vor eine gewisse erhöhte Nachfrage nach Bedarfsgegenständen und Bedarfsleistungen und die damit verbundenen Preisauftriebstendenzen, die übrigens auch in allen Nachbarländern im Maße der Wirtschaftskonjunktur festzustellen sind.

Um diese Preisauftriebstendenzen unter einer bestimmten Kontrolle zu halten, wurde 1959 das Preistreibereigesetz beschlossen, das mit 31. Dezember 1966 ablaufen würde.

Da, wie erwähnt, unsere Wirtschaftslage noch als günstig zu bezeichnen ist, wäre es nicht zu verantworten, die Kontrollen und Strafbestimmungen des Preistreibereigesetzes zu lockern oder gar auslaufen zu lassen. Es ist vielmehr notwendig, die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes bis zum 31. Dezember 1968, also um weitere zwei Jahre, zu verlängern.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatte zu den Punkten 3, 4 und 5 ist Herr Bundesrat Mantler. Ich ersuche ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatte **Mantler:** Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Herren Minister! Meine Damen und Herren! Die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß abgeändert werden. Das Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958 in der derzeit geltenden Fassung, konnte maßgeblich dazu beitragen, daß auf den wichtigsten Gebieten der Ernährungswirtschaft eine ruhige Marktentwicklung Platz gegriffen hat, die den Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger, der Verbraucher und der gewerblichen Wirtschaft in gleicher Weise entspricht.

Dazu kommt, daß auch vom Standpunkt der Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen Österreichs mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die geltende Agrarmarktordnung für die landwirtschaftlichen Hauptprodukte eine brauchbare und ausbaufähige Ausgangsbasis für die angestrebte Harmonisierung der österreichischen Agrarmarktordnung mit jener der EWG darstellt.

Am 31. Dezember 1966 würde die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes ablaufen. Aus den vorher angeführten Gründen erscheint

eine neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes, und zwar bis 31. Dezember 1968, sehr wünschenswert.

Ebenso soll der Artikel III abgeändert werden; er hat somit zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Jänner 1967 in Kraft tritt, sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Nächster Bericht.

Berichterstatte **Mantler:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat die neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 zum Inhalt.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 326/1965 läuft die Wirksamkeit dieses Gesetzes mit 31. Dezember 1966 ab.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß, dessen Bestimmungen für die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Versorgung im Bereich der Brotgetreide- und Zuckerwirtschaft sowie zur Vorsorge für allfällige Krisenzeiten von Bedeutung sind, soll die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes bis 31. Dezember 1968 verlängert werden.

Der § 13 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 hat somit zu lauten:

„(1) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1968.“

Der Artikel III hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Jänner 1967 in Kraft tritt, sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Der Nationalrat hat dem vom Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft vorgelegten Gesetzentwurf bereits seine Zustimmung erteilt.

Ich ersuche daher namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Hohe Bundesrat möge ebenso seine Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Nächster Bericht.

Berichterstatte **Mantler:** Weiters berichte ich über die neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes, das

6138

Bundesrat — 249. Sitzung — 21. Dezember 1966

Mantler

am 1. August 1960 in Kraft getreten ist und dessen Geltungsdauer 1964 bis 30. Juni 1967 verlängert wurde.

Um der überwiegend bäuerlich strukturierten österreichischen Landwirtschaft eine entsprechende Hilfe zu gewähren und um die Disparität gegenüber den anderen Berufsgruppen auszugleichen, wurde das langfristige Agrarkonzept vorgeschlagen.

Die als Artikel I vorgeschlagene Verfassungsbestimmung entspricht in ihrem Inhalt und in der Formulierung jener des Stammgesetzes, sie wurde lediglich bis 30. Juni 1969 verlängert.

Der Artikel II hat zu lauten:

„Im § 12 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes treten an die Stelle der Worte ‚30. Juni 1967‘ die Worte ‚30. Juni 1969‘.“

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu den Punkten 6 und 7 ist Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Dr. **Goëss:** Hohes Haus! Die Lage auf dem Gebiete der österreichischen Elektrizitätswirtschaft verlangt die neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952. Im Falle eines Energiestandes müssen die erforderlichen bundeseinheitlichen Lastverteilungsmaßnahmen sofort einsetzen können.

Im Artikel I des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses wird durch eine Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung klargestellt.

Artikel II enthält die Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 bis 31. Dezember 1968.

Artikel III bringt die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter Dr. **Goëss:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer

des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 vor. Dies erweist sich zur Sicherstellung der Versorgung auf dem Schrottsektor als erforderlich.

Artikel I enthält die verfassungsmäßige Grundlage für die beabsichtigte gesetzliche Regelung.

Im Artikel II wird die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 bis 31. Dezember 1968 erstreckt.

Artikel III bestimmt unter anderem den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle sieben Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Steinböck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Steinböck (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Herren Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Verlängerung der Wirtschaftsgesetze durch den Nationalrat hat die österreichische Bauernschaft mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, wird doch durch das Landwirtschaftsgesetz, bei dessen Erlassung schon Klarheit darüber bestand, daß der angestrebte Erfolg sich erst nach langfristigen zielbewußten Maßnahmen einstellen kann, die vorwiegend bäuerlich strukturierte österreichische Landwirtschaft in die Lage versetzt, sich in die moderne Industriegesellschaft einzugliedern, um in einem größeren europäischen Wirtschaftsraum konkurrenzfähig zu sein.

Diese Maßnahmen, die im Grünen Plan vorgesehen sind, dienen zur Verbesserung der Verkehrslage, der Agrarstruktur und der Betriebswirtschaft, für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen, für sozialpolitische und kreditpolitische Maßnahmen. Für die Verbesserung der Produktionsgrundlagen, für das Forschungs- und Versuchswesen, die Beratung, die Förderung der Züchtung auf Leistung und Qualität, den landwirtschaftlichen Wasserbau und die Kultivierung sowie für forstliche Maßnahmen standen im Jahre 1965 aus dem Grünen Plan insgesamt 112,74 Millionen Schilling zur Verfügung.

Die Verbesserung der Verkehrslage bildet einen wesentlichen Schwerpunkt des Grünen Planes. Besonders wichtig ist die Erschließung der bäuerlichen Betriebe durch geeignete Weganlagen und die Elektrifizierung ländlicher Gebiete.

Die Forstaufschließung und der Bau von Almwegen und Bringungsanlagen für Almprodukte tragen dazu bei, die Wirtschaftsweise zu verbessern und landwirtschaftliche

Steinböck

Produkte rentabler zu vermarkten. Im Jahre 1965 wurden für diese Maßnahmen 184 Millionen Schilling aufgewendet.

In den letzten fünf Jahren konnten aus Grünen Plan-Mitteln und sonstigen Bundesmitteln über 7000 km Wege gebaut und 21.000 Höfe angeschlossen werden. Mit Ende 1965 betrug allerdings die Zahl der noch nicht angeschlossenen Höfe noch immer 38.408.

Zur Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft wurden aus Grünen Plan-Mitteln 156,9 Millionen Schilling, aus sonstigen Bundesmitteln 34,3 Millionen Schilling aufgewendet.

Die strukturellen Maßnahmen sollen dazu beitragen, den bäuerlichen Wirtschaften in ihrem Streben nach Steigerung der Arbeitsproduktivität und des Einkommens jene Hilfen anzubieten, die sie benötigen, um bessere arbeitswirtschaftliche und flächenmäßige Voraussetzungen zu erreichen sowie die Betriebsorganisation auch an die sich ändernden Marktverhältnisse anzupassen beziehungsweise verbessern zu können. Im einzelnen sind dies: die agrarischen Operationen, das landwirtschaftliche Siedlungswesen, die Besitzaufstockung, die Besitzfestigungs- und Umstellungsaktion sowie der Bau von Düngerstätten und Stallverbesserungen.

Im Hinblick auf die notwendige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in einem größeren Wirtschaftsraum bedarf die gegenwärtige Agrarstruktur einer weitgehenden Neuordnung, die durch die agrarischen Operationen erreicht werden soll. Allein 995.000 ha sind noch der Zusammenlegung zu unterziehen, davon 480.000 ha vordringlich. Diese Zusammenlegungen sollen in den nächsten sieben bis zehn Jahren durchgeführt werden.

Durch das Fehlen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte kommt der Sanierung der Ställe und der Rationalisierung und Mechanisierung der Stallarbeit besondere Bedeutung zu.

Ich möchte hier an Sie, verehrter Herr Landwirtschaftsminister, die Bitte richten, die Mittel für die Düngerstätten- und Stallverbesserungsaktion in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen, um diese Aktion weiterführen zu können. Allein in Niederösterreich fehlen der Landwirtschaftskammer für das Jahr 1966 noch 2,2 Millionen Schilling.

Ein weiterer Schwerpunkt des Grünen Planes sind die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen bei der Bekämpfung der Rinder-Tbc und der Bangseuche, der Verwertung der Reagenten bei Wein-, Obst- und Gartenbauprodukten sowie bei sonstigen landwirtschaftlichen Produkten inklusive der Werbung und Markterschließung. Für diese Maßnahmen war 1965 eine Dotierung von 77,96 Millionen Schilling

aus Grünen Plan-Mitteln und 20 Millionen Schilling aus sonstigen Bundesmitteln vorgesehen.

Besonders erwähnt sei hier, daß 1967 die Tbc- und Bangbekämpfung abgeschlossen werden kann; es wird jedoch eine laufende Kontrolle notwendig sein.

An sozialpolitischen Maßnahmen sei auf die Beihilfen zur Berufsausbildung und zur Familiengründung, auf Treueprämien und auf Hilfen zum Landarbeiterwohnbau hingewiesen, um die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstarbeiter zu verbessern und der Landwirtschaft die dringend notwendigen Arbeitskräfte zu erhalten.

Hiefür wurden 1965 aus Grünen Plan-Mitteln 26 Millionen Schilling und an Bundesmitteln 30 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.

Die österreichische Landwirtschaft wurde mit kreditpolitischen Maßnahmen unterstützt, um ihr die Investitionen zu ermöglichen, die sie bei ihrer weiteren Umstellung und Anpassung benötigt. 1 Milliarde Schilling war das Kreditvolumen, das der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wurde; da jedoch auf dem privaten Kapitalmarkt der Zinssatz über der in der Land- und Forstwirtschaft erzielbaren Verzinsung liegt, wurde eine Kreditverbilligung bei Agrar-Sonderkrediten um 2 Prozent und bei AI-Krediten von 4½ Prozent per anno gewährt. Bei Aufforstungsmaßnahmen werden Zinsenzuschüsse von 6½ Prozent gewährt.

Mit diesen kreditpolitischen Maßnahmen wird besonders der bäuerliche Familienbetrieb gefördert, da sie nur bis zu einem Einheitswert von 500.000 S gewährt werden, die er zur Anschaffung von Maschinen und Geräten in Haus, Hof und Stall benötigt.

Ich habe mich bemüht, meine sehr geehrten Damen und Herren, in einer kurzen Darstellung auf die wichtigsten Merkmale des Landwirtschaftsgesetzes und des darauf beruhenden Grünen Planes hinzuweisen. Die Entwicklung in den letzten fünf Jahren zeigt, daß die Selbsthilfebestrebungen der Landwirtschaft und die Investitionshilfe des Staates beachtliche Fortschritte gebracht haben.

Die Wirtschaftsgesetze haben im wesentlichen das Ziel, die naturbedingten Marktschwächen der landwirtschaftlichen Produktion und die sich daraus ergebende Beunruhigung der Märkte auszugleichen. Die Maßnahmen zum Preis- und Transportkostenausgleich sowie zur Anpassung der Preise der Auslandsware an das Inlandspreisniveau haben die Aufgabe, die heimische Produktion bei Milch, Getreide und Vieh zu schützen, die Preise für diese Waren auf einem für Konsumenten und Pro-

Steinböck

duzenten zumutbaren Preisniveau zu halten und die Versorgung der Konsumenten sicherzustellen.

Gestatten Sie, verehrter Herr Minister für Land- und Forstwirtschaft, daß ich Ihnen und den Beamten Ihres Ministeriums für Ihre Tatkraft und Zähigkeit, mit der Sie Ihre Arbeit für die österreichische Landwirtschaft verrichten, herzlichen Dank sage. Ich darf Ihnen versichern, daß die österreichischen Bauern auch in einem wirtschaftlich geeinten Europa ihre Pflicht erfüllen werden zum Wohle unseres Vaterlandes und seiner Bevölkerung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich bin auch befugt, namens meiner Fraktion mitzuteilen, daß wir gegen diese Gesetzesbeschlüsse keinen Einwand erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es wird verzichtet.

Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sieben Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesgesetz über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz) samt Anlage

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 8 der Tagesordnung: ÖIG-Gesetz samt Anlage.

Dieser Gesetzesbeschluß enthält im § 11 Bestimmungen im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die vom Bundesrate nicht zu behandeln sind. Alle übrigen Bestimmungen unterliegen der Beschlußfassung durch den Bundesrat.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Novak: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Gemäß § 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1966, BGBl. Nr. 70, wurde dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen neben anderen Aufgaben aus dem Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes die Ausübung der Anteilsrechte an den verstaatlichten Industriegesellschaften übertragen. Zur Wahrnehmung der Anteilsrechte des Bundes an den genannten verstaatlichten und staatseigenen Unternehmungen bedurfte es einer gesetzlichen Regelung. Der vorliegende Gesetzesbeschluß entspricht dieser Verpflichtung.

Die ursprünglich von der Bundesregierung eingebrachte Regierungsvorlage wurde im Ausschuß des Nationalrates für verstaatlichte Betriebe in Behandlung genommen. Dem Ausschuß wurde vom Berichterstatter, Abgeordneten Ing. Scheibengraf, eine neue Fassung des Gesetzentwurfes unterbreitet, die nach weiteren Beratungen beschlossen worden ist.

Das vom Nationalrat am Freitag, dem 16. Dezember, beschlossene Bundesgesetz über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz) sieht entsprechend dem Grundsatz der Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung und im Interesse einer kaufmännischen Führung der verstaatlichten Unternehmungen vor, daß deren Anteilsrechte nicht vom Bund selbst im Rahmen der staatlichen Verwaltung, sondern von einer vom Bund errichteten, zur Gänze in dessen Eigentum stehenden Verwaltungsgesellschaft mit dem Firmenwortlaut „**ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.**“ treuhändig ausgeübt werden sollen.

Da die ÖIG ex lege errichtet wird, bedarf es keines Gesellschaftsvertrages. Im ÖIG-Gesetz sind deshalb alle jene Bestimmungen über die Organisation der Gesellschaft aufgenommen, die sonst in einem Gesellschaftsvertrag zu regeln wären.

Im einzelnen beinhaltet der Gesetzesbeschluß:

Im § 1 die treuhändige Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage unter A angeführten 21 Gesellschaften der vom Bund errichteten **ÖSTERREICHISCHEN INDUSTRIEVERWALTUNGSGESELLSCHAFT**. Der Sitz der ÖIG ist Wien. Die Stammeinlage in Höhe von 1 Million Schilling wird von der Republik Österreich übernommen. Die Gesellschaft ist bis spätestens 31. März 1967 in das Handelsregister einzutragen.

§ 2 bestimmt, daß der Bund als Gesellschafter durch den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen in der Generalversammlung vertreten wird, der auch sonst die Gesellschaftsrechte ausübt.

Weiters ist vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen alle sechs Monate dem Nationalrat ein Bericht über die Lage der in der Anlage unter A angeführten 21 Gesellschaften vorzulegen.

Laut § 3 ist ein Aufsichtsrat aus höchstens 17 Mitgliedern zu bilden, der aus je einem Vertreter des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen und des Bundesministers für Finanzen und höchstens 15 weiteren Mitgliedern besteht, wovon min-

Novak

destens zwei Betriebsratsmitglieder einer der in der Anlage angeführten Gesellschaften sein müssen.

Die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder bedarf namens des Bundes als Gesellschafter der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung. Die Aufsichtsratsmitglieder — mit Ausnahme der Betriebsratsmitglieder — müssen Fachleute der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft, der Technik oder des Wirtschaftsrechtes oder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens sein.

Zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

§ 4 behandelt die Bestellung der Geschäftsführer. Die Generalversammlung hat mit vorheriger Zustimmung der Bundesregierung über Vorschlag des Aufsichtsrates mindestens zwei, höchstens vier Geschäftsführer zu bestellen, von denen einer zum Vorsitzenden zu ernennen ist.

§ 7 legt fest, daß Beschlüsse der Geschäftsführer über bestimmte Angelegenheiten der in der Anlage angeführten Gesellschaften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, und zwar mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Grundsätze der Gewinnverteilung, die Erlassung und Abänderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen, die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates der in der Anlage angeführten Gesellschaften, und mit Zweidrittelmehrheit über die Verschmelzung, Umwandlung und Vermögensübertragung, die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers der in der Anlage angeführten Gesellschaften m. b. H., die Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes der in der Anlage angeführten Aktiengesellschaften und die Errichtung, Auflösung und Veräußerung von Konzernunternehmen und Zweigniederlassungen der in der Anlage angeführten Gesellschaften.

Kommt in jenen Angelegenheiten, für die eine Zweidrittelmehrheit nötig ist, eine solche nicht zustande, so entscheidet in diesen Angelegenheiten die Generalversammlung mit vorheriger Zustimmung der Bundesregierung namens des Bundes als Gesellschafter.

§ 9 besagt, daß auch in den Gesellschaften nur solche Personen Organfunktionen ausüben dürfen, die hierfür die notwendige Vorbildung in wirtschaftlichen Fragen haben.

Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in jeder der Gesellschaften sowie der in § 3 Abs. 1 genannten 15 weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sind das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen.

§ 10 spricht aus, daß die Kosten des laufenden Finanzbedarfes der Gesellschaft im Umlageverfahren von den in der Anlage unter A angeführten 21 Gesellschaften aufzubringen sind.

§ 11 unterliegt nicht der Behandlung des Bundesrates.

Laut § 12 treten am 31. März 1967 die §§ 2 Abs. 2, 3, 6 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, 7 Abs. 1, 8, 9 und 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959 außer Kraft.

§ 13 enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am Montag, dem 19. Dezember 1966, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966 behandelt und mich mit einstimmigem Beschluß beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966, betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen (ÖIG-Gesetz) samt Anlage mit Ausnahme der Bestimmungen des § 11, die zu den in der Bundesverfassung Artikel 42 Abs. 5 angeführten Materien zählen und vom Bundesrat nicht zu behandeln sind, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Harramach. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Harramach** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es ist sicher nur ein Zufall, daß das ÖIG-Gesetz in unserer letzten Sitzung so knapp vor Weihnachten behandelt wird, und trotzdem bin ich fast der Annahme, daß der Gesetzgeber beabsichtigt, den in der verstaatlichten Industrie beschäftigten Menschen, darüber hinaus aber der ganzen österreichischen Wirtschaft ein Weihnachtsgeschenk zu bereiten.

Sie müssen verzeihen, wenn ich in dieser Frage etwas gefühlsbetont spreche, aber schließlich war ich 17 Jahre hindurch Angestellter in zwei großen Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, habe 20 Jahre in meiner Partei bei allen Beratungen und Entscheidungen über die verstaatlichte Industrie teilgenommen und habe in den letzten Jahren, als Vizekanzler Dr. Pittermann Ressortminister war, den Beiräten angehört, die ihm zugeordnet waren. Ich bin also mit der Sache sehr verbunden, und die Probleme gehen bei mir irgendwo unter die Haut.

Es ist ein alter, ein langjähriger — so alt ist die verstaatlichte Industrie noch nicht — Wunsch vor allem der Menschen, die in der verstaatlichten Industrie beschäftigt sind oder dort Funktionen haben, daß der Gesetzgeber

Ing. Harramach

endlich einmal eine Lösung findet, die als Dauerlösung anzusprechen ist und nicht mehr den Zufälligkeiten eines Wahlergebnisses bei Nationalratswahlen unterliegt. Eine solche Lösung wäre schon allein aus wirtschaftlichen Gründen absolut notwendig, und alle, die in der verstaatlichten Industrie eine Funktion hatten und mitsprechen durften und konnten, haben immer nach dieser Lösung gerufen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat einige charakteristische Merkmale, die mich als Optimisten glauben lassen, daß vielleicht hiemit doch eine Dauerlösung gefunden wurde. Ich glaube, wir sollten zuerst einmal den Unterhändlern der beiden großen Parteien danken, daß sie in dieser Frage eine einmütige Lösung gefunden haben. Persönlich bin ich glücklich darüber, daß die Zusammenarbeit der beiden großen Parteien eine neue Basis gefunden hat, und glaube, daß diese Zusammenarbeit nur zum Segen der österreichischen Wirtschaft sein wird.

Die Organe dieser neuen Gesellschaft, also der Aufsichtsrat, dem durch das Gesetz ja sehr viele Rechte zugeordnet worden sind, und der Vorstand, übernehmen eine unerhört schwierige Aufgabe, und sie benötigen zur Bewältigung dieser Aufgabe einen Vertrauensvorschuß, den wir ihnen alle geben sollten.

Die wirtschaftlichen Aspekte im allgemeinen sind ja nicht gerade die glücklichsten. Ich möchte mich darüber nicht verbreitern, Sie kennen diese Dinge sehr gut.

Die Aufgabe dieser neuen Gesellschaft wird sein, die Wettbewerbsfähigkeit der verstaatlichten Industrie in Österreich auf dem europäischen und auf dem Weltmarkt zu erhalten, eine unerhört schwierige Aufgabe, die selbstverständlich auch einige Entschlüsse benötigt, die sicher nicht leicht zu fällen sein werden und die Konsequenzen nach sich ziehen.

Wir sprechen seit langer Zeit davon, daß dem Trend der Industrie in Europa zur immer stärker werdenden Konzentration auch in Österreich Rechnung getragen werden muß. Wir wissen, daß eine solche Konzentration natürlich nicht nur im Augenblick Vorteile bringt, sondern für die Betroffenen mitunter, im Augenblick zumindest, auch Nachteile. Da in der verstaatlichten Industrie der Eigentümer ja nicht irgendwer, sondern die Republik ist, können diese Fragen natürlich nur mit aller Behutsamkeit und mit wirklichem Verantwortungsgefühl gelöst werden.

Es ist die Aufgabe dieser neuen Organe, im Zusammenwirken mit den Vorständen der einzelnen Unternehmungen die Vollbeschäftigung zu erhalten. Was das für Österreich und für die österreichische Wirtschaft bedeutet, das — glaube ich — wissen wir alle nur zu gut, und ich kann es nur unterstreichen. Wenn

es vorkommen sollte oder vorkommen müßte, daß irgendwo ein Betrieb stillgelegt werden muß — auch das ist mitunter im Bereich der wirtschaftlichen Notwendigkeit gelegen —, dann darf der Eigentümer Staat, der Eigentümer Republik es sich nicht so leicht machen, daß er sagt: Es hat keinen Sinn, den Betrieb weiterzuführen, sperren wir zu!, sondern er muß im Zusammenwirken aller Kräfte hier im Lande Vorsorge dafür treffen, daß für die Menschen gesorgt wird.

Wenn vielleicht auf diesem Gebiet in der Vergangenheit gesündigt wurde, so möchte ich hier an alle appellieren — das hat mit Parteien nichts zu tun, sondern mehr mit Menschen —, daß wir nun schleunigst daran gehen, vorzudenken und heute schon festzulegen — was unsere Ökonomen und Wirtschaftswissenschaftler uns ja voraussagen —, was in den nächsten Jahren geschehen soll, und entsprechend Vorsorge für die Menschen zu treffen.

Ich glaube, daß diese Lösung ein Weihnachtsgeschenk für uns alle sein wird, wenn sie mit dem richtigen Geist erfüllt wird. Vorläufig ist das ÖIG-Gesetz ja auch nur ein Stück Papier, und es kommt immer darauf an, was man aus einem solchen Stück Papier macht. Wenn wir alle uns versprechen, daß wir dieses Gesetz mit dem Geist erfüllen wollen, den der Gesetzgeber offensichtlich dabei gehabt hat, nämlich mit dem Geist, daß wir diese verstaatlichte Industrie zum Segen der ganzen österreichischen Bevölkerung wirken lassen wollen, dann kann das eine gute und brauchbare Lösung auch für die Zukunft werden. Aber wir müssen in einigen Fällen ein bißchen umdenken. Wir müssen lernen, wirtschaftlich zu denken, und wir müssen das dogmatische Denken etwas zurückstellen. Das gilt für uns alle.

Es mag sein, daß die persönliche Einstellung zur Frage der Verstaatlichung an sich verschieden ist. Es gibt verschiedene Anschauungen darüber, ob die Verstaatlichung an sich dem Heile der Menschheit dient oder ob die Verstaatlichung nur ein Auskunftsmittel in bestimmten wirtschaftlichen Fällen sei.

Für mich ist es leicht, zu der Frage Stellung zu nehmen, weil die Frage „Verstaatlichung oder Nichtverstaatlichung“ für mich keineswegs ein Dogma ist. Gestützt auf die Lehre der großen Sozialpápste kann ich sagen: Die Verstaatlichung ist durchaus zu rechtfertigen, wenn sie im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist oder wenn der einzelne ganz einfach eine Aufgabe nicht mehr erfüllen kann, die ihm ein anderer abnehmen muß. Es soll also in Hinkunft keine Dogmen mehr geben.

Ing. Harramach

Wir sollen uns von den wirtschaftlichen Notwendigkeiten leiten lassen. Wir sollen uns von den Realitäten leiten lassen. Die Verstaatlichung in Österreich ist eine Realität, die wir alle zur Kenntnis nehmen müssen.

Ich bin immer sehr bekümmert darüber, wenn ich sehe, daß es Menschen in Österreich gibt, die, vielleicht sogar ohne Absicht, zwischen der verstaatlichten und der privaten Industrie, zwischen der verstaatlichten und der privaten Wirtschaft Mauern errichten. Ich bin deshalb sehr darüber bekümmert, weil ich der Anschauung bin, daß es nur eine österreichische Industrie und nur eine österreichische Wirtschaft geben kann. Wenn irgend jemand schadenfroh mit dem Finger auf einen verstaatlichten Betrieb zeigt, der in Schwierigkeiten gekommen ist, so tut er mir wirklich leid, denn er sieht ja nicht, daß er Freude über etwas empfindet, was in Wahrheit ihn selber trifft.

Aber auch das andere Extrem ist zweifellos zu verurteilen. Es ist völlig falsch, aus jeder Leistung, die in einem verstaatlichten Betrieb entstanden ist, eine Heldentat zu machen und alles zu glorifizieren, als sei es nur eine Folge der Verstaatlichung, daß diese Leistungen erbracht worden sind. Dem ist ja in Wirklichkeit nicht so. Wir alle wissen, daß in der Privatwirtschaft genau solche Leistungen von genau den gleichen Menschen, von unseren Freunden, Arbeitern, Angestellten, Technikern und Kaufleuten, erbracht werden und daß die eine Leistung der anderen völlig gleichwertig ist. Der Mensch ändert sich ja auch nicht, wenn er von einem privaten in einen verstaatlichten Betrieb geht oder umgekehrt. Das alles ist nur dazu geeignet, Schranken aufzubauen, wo es Schranken überhaupt nicht geben darf.

Daher bin ich der Ansicht, daß die Koordination der gesamten Industrie und der gesamten österreichischen Wirtschaft stärker werden muß und daß die Zusammenarbeit wesentlich verstärkt werden muß. Das ist immer nur möglich, wenn man dogmatisches Denken abbaut.

Wie soll diese neue Gesellschaft die großen Aufgaben, die sie bekommen hat und deren Bedeutung ganz einfach nicht zu überschätzen ist, erfüllen? Zuerst wird es zweifellos davon abhängen, welche Menschen man in die Organe dieser Gesellschaft entsendet. An der Auswahl der Persönlichkeiten wird sehr viel liegen. Wenn die Menschen, die dort tätig sind, ihr Amt als Berufung ansehen und wenn sie das geeignete Fachwissen mitbringen, wenn sie imstande sind, das Proporzdenken zu überwinden, und bereit sind, mit den Vorständen der einzelnen Unternehmungen zusammen-

zuarbeiten, dann müßte es ihnen — wenn man sie frei arbeiten läßt — gelingen, diese schwierigen Probleme zu lösen.

Wir haben in der verstaatlichten Industrie auch jetzt schon eine große Zahl von bedeutenden Fachleuten in Positionen. Es ist ein Märchen, das gewisse Leute so gern verkünden, daß in der verstaatlichten Industrie vorwiegend Politiker zu reden haben und Fachleute fast überhaupt nicht. Das ist kein schönes Märchen, aber Märchen haben bekanntlich immer den Schrecken in sich, um dann zu einer guten Lösung zu kommen. Das ist hier auch so. Das ist ein Märchen, das Menschen verkünden, denen ich manchmal — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das so hart sage — das Urteilsvermögen darüber absprechen muß.

Heute glauben vielfach kaum dem Schulalter entwachsene junge Menschen, die zufälligerweise den Beruf eines Journalisten ergriffen haben, sie könnten über alles in Österreich urteilen und sie verstünden von allem etwas. Das ist nur zu ertragen, wenn man es richtig einschätzt. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Ich fürchte aber, daß gerade die Schreibweise dieser Journalisten dazu geeignet ist, in der Bevölkerung den Eindruck zu erwecken, als sei das die öffentliche Meinung. Wir alle wissen, daß die öffentliche Meinung gemacht werden kann, weil ja der einfache Staatsbürger in der Regel gar nicht dazukommt, sich ein freies Urteil zu bilden, sondern auf das angewiesen ist, was er zum Beispiel in Zeitungen lesen kann. So macht man die öffentliche Meinung. Man ist dann sehr beglückt, wenn man das positive Echo auf diese Schreiberei aus den Reihen der Bevölkerung empfängt, obwohl es in Wahrheit nur das Echo von dem ist, was man selber ausgesagt hat. Ich bin dafür bekannt, ein sehr pressefreundlicher Mann zu sein. Aber bitte glauben Sie jetzt nicht, daß die Indiskretionen, die mitunter in den Zeitungen stehen, mit mir etwas zu tun haben. (*Heiterkeit.*) Ich bin ein sehr pressefreundlicher Mann, aber ich wehre mich ganz entschieden dagegen, daß sich irgend jemand in Österreich anmaßt, zu behaupten, der eine ist ein Fachmann, der andere ist keiner.

Wir haben in diesem Gesetz die sogenannte Politikerklausel. Ich habe da und dort gehört, daß das eine neuerliche Abwertung der Politiker sei. Ich muß dem persönlich widersprechen. Ich bin nicht dieser Auffassung, weil ich immer schon der Meinung war, daß die Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft von der Verwaltungstätigkeit ausschließen sollte. Persönlich habe ich daraus die Konsequenzen gezogen. Als ich vor vielen Jahren vom Wiener Landtag in den Bundesrat entsandt wurde, habe ich ohne Auftrag, ohne Aufforderung und gegen den Willen meiner

Ing. Harramach

Freunde die drei Aufsichtsratsmandate zurückgelegt, die ich in der verstaatlichten Wirtschaft hatte. Ich glaube, daß es sich hier um eine Unvereinbarkeit handelt, die wir weder über- noch unterschätzen sollten, aber wir sollten uns dazu entschließen, das ernst zu nehmen und konsequent durchzuführen.

Damit ist nicht gesagt, daß jene recht haben, die vor allem schreiben, daß Politiker offenbar ungeeignet sind, in wirtschaftlichen Dingen mitzureden. Das ist sicher nicht der Fall. Ich glaube, wir können mit gutem Gewissen behaupten, daß im Nationalrat, im Bundesrat und in allen Landtagen eine ganze Reihe von sehr guten Fachleuten auf vielen Gebieten sitzen, die zweifellos ebensogut in irgendeinem Unternehmen wirken könnten und die entweder ihren beruflichen Fortgang oder ihre Freizeit dem Hobby der Politik verschrieben haben, wie manche sagen, einem Hobby allerdings, das die ganze österreichische Bevölkerung pflegen sollte, denn das Wesenselement der Demokratie ist es nun einmal, daß sich die Staatsbürger ehrlich mit Politik beschäftigen. Man wird also immer wieder Menschen finden müssen, die bereit sind, unter Umständen auch ihre berufliche Existenz dafür zu opfern, daß sie Politik machen im Interesse der gesamten Bevölkerung oder bestimmter Bevölkerungsgruppen.

Wenn ich hier für die Politiker spreche, obwohl ich die Politikerklausel absolut anerkenne, dann möchte ich nicht sagen, daß jeder Politiker, jeder Abgeordnete, jeder Bundesrat vielleicht ein Sokrates ist. Aber es ist ja auch nicht jeder Journalist ein Funder oder ein Pollak. Ich glaube, daß die Journalisten in der Kritik maßhalten sollten. Kritik ist zweifellos gerechtfertigt und in der Demokratie vonnöten. Wir brauchen die Kritik, aber Kritik darf nur von jemandem gebracht werden, der die Dinge überhaupt versteht. Ich habe in manchen Gesprächen mit Journalisten gerade über Fragen der verstaatlichten Industrie feststellen können, daß junge Menschen, die in der Journalistik tätig sind, mit vorgefaßten Meinungen vor einen hingetreten sind. Sie wußten zwar nicht zu unterscheiden zwischen Soll und Haben, haben aber ganz genau gewußt, warum eine Bilanz schlecht oder warum sie gut war.

Ich habe gesagt, mich dünkt, dieses Gesetz wäre ein Weihnachtsgeschenk für uns alle. Es kann ein Geschenk für uns alle, für die gesamte österreichische Wirtschaft und vor allem auch für die Menschen, die in der verstaatlichten Industrie tätig sind, werden, wenn wir alle imstande sind, den entsprechenden Geist in dieses Gesetz zu legen. Für ein solches Gesetz und für eine solche Gesinnung wären

wir dankbar, denn wir benötigen das dringend. Aber hüten wir uns vor allem davor, daß mein Gedanke umgekehrt wird und die österreichische Bevölkerung eines Tages sagt: eine schöne Bescherung! (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzender: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, möchte ich den im Hause erschienenen Staatssekretär Dr. Taus herzlich willkommen heißen. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Lala gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Lala (SPÖ): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem über die zukünftige Führung der verstaatlichten Unternehmungen entschieden wird, geben wir Sozialisten gerne unsere Zustimmung.

Wenn ich die letzten zehn Jahre zurückdenke und an die Wahlkämpfe denke, bei denen die verstaatlichten Unternehmungen immer wieder im Vordergrund standen und Zankapfel zwischen den beiden großen politischen Parteien waren, so glaube ich, daß vielleicht gerade dieses Gesetz dazu berufen ist, diesen Zankapfel: verstaatlichte Unternehmungen aus der Welt zu schaffen. Wir wissen, daß es in den Wahlkämpfen immer wieder Auseinandersetzungen gegeben hat. Wir wissen auch, daß die Meinung der Österreichischen Volkspartei über die verstaatlichten Betriebe im Wahlkampf nicht immer ernst zu nehmen war. Die Sozialisten wurden von jeher in jedem Wahlkampf beschuldigt, alles verstaatlichen zu wollen, vom Friseur angefangen bis zum größten Betrieb, bis zu jenen Betrieben, die wir wirklich verstaatlicht haben wollen.

Die Sozialisten haben sich immer zur Verstaatlichung bekannt. Wir haben auch klar festgehalten, was wir unter Verstaatlichung verstehen; wir waren immer nur darauf eingestellt, die Grundstoff- und Schlüsselindustrie in den Händen des österreichischen Volkes zu behalten. Wir wissen, daß wir nur über die Grenze zu sehen und die momentane Weltwirtschaftslage zu beobachten brauchen, um zu wissen, daß hier jene Gefahr eintreten könnte, die wir Sozialisten immer wieder aufgezeigt haben. Beispiele dafür könnten zur Genüge angeführt werden.

Es wäre notwendig, über die Leistungen der verstaatlichten Unternehmungen in den letzten 20 Jahren zu sprechen. Das würde zu weit führen; aber ich glaube, man darf die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, doch einiges von besonderer Bedeutung aufzuzeigen.

Lala

Blicken wir zurück auf das Jahr 1945, als die österreichische Industrie am Boden lag und sich keiner bereit fand, sie zu übernehmen! Ich denke nur an die Österreichischen Stickstoffwerke, die der österreichischen Landwirtschaft angeboten wurden, welche sich aber außerstande erklärte, diesen Betrieb zu übernehmen, ihn wiederaufzubauen. Damals waren es die österreichischen Arbeiter und Angestellten und mit ihnen die Männer im österreichischen Parlament, die sich bereit erklärt haben, mitzuwirken, daß diese Betriebe, um sie nicht in andere Hände fallen zu lassen — ich denke nur an die Besatzungsmächte, deren Eingriffe wir damals doch nicht ganz abwehren konnten; ich rede von den USIA-Betrieben —, doch in österreichischen Händen behalten werden konnten. Ich glaube, daß damit eine wirklich ehrliche Arbeit zum Besten Österreichs geleistet wurde. Ich glaube auch, daß die österreichischen verstaatlichten Betriebe ihren Beitrag an den Staat geleistet haben. (*Beifall bei der SPÖ.*) Sie haben in den letzten 20 Jahren doch immerhin mehr als 20 Milliarden Schilling an Steuern an den Staat abgeliefert. Sie haben aber auch in der schwersten Zeit die österreichische Wirtschaft mit ihren Produkten, die sonst nirgends vorhanden waren, beliefert und damit für die österreichischen Betriebe die Möglichkeit geschaffen, ebenfalls am Wiederaufbau rascher mitzuarbeiten.

Ich glaube, es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die österreichische verstaatlichte Industrie in all den Jahren das Rohmaterial weit unter den Weltmarktpreisen an die österreichische Privatindustrie geliefert hat.

Wir dürfen auch festhalten, daß die Österreichischen Stickstoffwerke der Landwirtschaft bis zum heutigen Tage in der Forschung, durch die Lieferung von Material überaus große Dienste geleistet haben, wobei die Preise weit unter denen liegen, zu denen andere Länder, wo diese Produkte auch erzeugt werden, sie an die Wirtschaft, an die Landwirtschaft abgeben. Gerade die Österreichischen Stickstoffwerke haben in den letzten zehn Jahren ihre Preise so gehalten, wie sie eben vor zehn Jahren festgestanden haben, und sie bis heute nicht oder nur unwesentlich erhöht. Ich glaube, das darf man nicht vergessen, und daran muß man auch jene Menschen immer wieder erinnern, die sich gegen die Verstaatlichung ausgesprochen haben.

Es freut uns — ich mache daraus kein Hehl —, daß es nunmehr auch große Kräfte in der Österreichischen Volkspartei gibt, die sich zur echten Verstaatlichung der Schlüsselindustrie, der Grundstoffindustrie bekennen. Es war nicht immer so, aber — im Leben ist es oft

so —: Man kann auch einmal zu einer anderen Überzeugung kommen (*Widerspruch bei der ÖVP*) und sich einer Idee einer anderen Partei anpassen. Das schätzen wir sehr hoch ein.

Wir schätzen auch hoch ein — das sage ich nicht nur, weil gerade ein Jahr zu Ende geht und das Fest des Friedens vor der Tür steht, ich würde das auch zu jedem anderen Zeitpunkt sagen —, daß die Regierungspartei zum erstenmal seit dem 6. März bereit war, ein Gesetz mit der Opposition zu beraten, das von weitesttragender Bedeutung ist. Bisher wurde die Opposition bloß mit Gesetzen überrannt und hatte wenig Möglichkeit, in Beratungen mit der Mehrheitspartei gezogen zu werden, um hiezu ihre eigene Meinung darzulegen und ihre Stellungnahme abzugeben. Ich glaube, daß das eine ehrliche Absicht war, daß es nicht nur einmalig war, daß sich die Österreichische Volkspartei wirklich mit der Opposition an den Tisch setzte, über derartige Bestimmungen eingehend beriet und dann doch zu gemeinsamen Beschlüssen, die für beide Parteien tragbar sind, kam. Wenn es die Regierungsmehrheit so meint, dann sind wir in jeder Beziehung gerne bereit, mit der Mehrheit in diesem Hause zusammenzuarbeiten, auch wenn wir nicht in der Regierung sind. Das kann ich in meinem Namen und im Namen der Partei ruhig sagen. Ich bin immer ein Mensch der Zusammenarbeit gewesen. Streiten muß man, das gehört nun einmal zu unserer Tätigkeit; dazu gehört auch, daß man sich mit Problemen auseinandersetzt. Am Ende soll uns aber doch immer wieder das Gemeinsame verbinden.

Wenn nunmehr das Gesetz vom Bundesrat verabschiedet ist, tritt jene Kräftegruppe in Aktion, die das ÖIG-Gesetz — wie dieses Gesetz abgekürzt heißt — vorsieht. Diese Gruppe erwartet eine große und nicht leichte Aufgabe, aber ich hoffe, daß sie, die nunmehr die verstaatlichte Industrie vertreten wird, mit Ernst an die Arbeit geht und dabei immer an Österreich denkt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Bevor ich dem nächsten Debatterredner das Wort erteile, möchte ich den im Hause erschienenen Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević begrüßen. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Eckert. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. h. c. Eckert (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Beschlußfassung über das vorliegende Gesetz sollte, so scheint es mir, für uns ein Anlaß sein, uns die wirtschaftliche Bedeutung, die wirt-

Dr. h. c. Eckert

schaftliche Entwicklung und das wirtschafts-politische Schicksal der verstaatlichten Industrie Österreichs vor Augen zu rufen.

Im Jahre 1965 entfielen auf die verstaatlichten Industriebetriebe 20 Prozent der Beschäftigten, 22 Prozent der Produktion und 24 Prozent des Exportes der gesamten Industrie. Noch anschaulicher wird die Bedeutung der verstaatlichten Industrie durch die Tatsache, daß auf sie bekanntlich 60 Prozent der österreichischen Großbetriebe entfallen.

Vor allem in der Grundstoffindustrie haben verstaatlichte Unternehmungen eine beherrschende Stellung: Über 90 Prozent der Beschäftigten des Kohlenbergbaues, der eisen-erzeugenden Industrie und der Erdölwirtschaft arbeiten in verstaatlichten Unternehmungen.

Hier im Bundesrat verdient aber auch die regionale Struktur der verstaatlichten Industrie Beachtung. Während es in Vorarlberg überhaupt keinen verstaatlichten Industriebetrieb gibt, entfallen in der Steiermark 32 Prozent der Beschäftigten in der Industrie auf verstaatlichte Betriebe. Große Bedeutung hat die verstaatlichte Industrie ferner für Oberösterreich, wo 24 Prozent der Industriebeschäftigten auf sie entfallen, für Wien, wo dieser Anteil 23 Prozent beträgt, und für Niederösterreich, wo er 17 Prozent ausmacht.

Geht man nicht vom Beschäftigtenstand, sondern vom Bruttoproduktionswert der Industrie aus, dann steht die verstaatlichte Industrie in Oberösterreich mit einem Anteil von 34 Prozent an der Spitze, gefolgt von der Steiermark mit einem Anteil von 26 Prozent.

Meine Damen und Herren! Hinter diesen trockenen Zahlen steht die den Vertretern dieser versammelten Bundesländer sehr wohl bekannte Tatsache, daß die Existenz von rund 40.000 Arbeitnehmerfamilien in der Steiermark, von rund 30.000 in Oberösterreich und Wien und von rund 20.000 in Niederösterreich von der guten Führung der dort gelegenen verstaatlichten Unternehmungen abhängt.

Die wirtschaftliche Entwicklung dieser Unternehmungen war in den letzten Jahren nicht mehr so günstig wie bis zum Jahre 1961. Nach dem Krieg lag die Wachstumsrate der verstaatlichten Industrie lange Zeit über der durchschnittlichen Wachstumsrate der Gesamtindustrie. Jetzt ist es umgekehrt: von 1961 bis 1965 wuchs die Gesamtindustrie um 19 Prozent, die verstaatlichte Industrie aber nur mehr etwa um 6 Prozent.

In den ersten neun Monaten dieses Jahres lag die Produktion der Konsumgüterindustrie um 66 Prozent und die der Investitionsgüterindustrie um 51 Prozent über dem Niveau des Jahres 1956, die Produktion des Bergbaues

und der Grundstoffindustrie aber nur um 39 Prozent. Dabei ist, bedingt durch die Schließung von Gruben, bei Steinkohle eine starke Schrumpfung eingetreten, bei Braunkohle und Erdöl eine schwächere, während Eisenerz etwa auf dem Niveau von 1958 stagniert. Im Vergleich zu 1965 war in diesem Jahr auch die Rohstahlproduktion sehr leicht rückläufig.

Für diese Entwicklung gibt es rein wirtschaftliche Gründe, aber auch — und das darf in diesem Zusammenhang nicht verschwiegen werden — politische Ursachen.

Es wäre sinnlos, uns gegenseitig die Schuld für die internationale Grundstoffflaute in die Schuhe zu schieben. Auch der allgemeine Kostenauftrieb eignet sich nicht dafür. Etwas anders sieht es schon mit den Standortproblemen und Disproportionen im Produktionsgefüge aus. Eindeutig politischen Charakter aber hatten seit je die Verwaltung der Eigentümerrechte des Bundes und die damit zusammenhängenden Fragen der Koordinierung und Finanzierung. Die stark voneinander abweichenden Auffassungen innerhalb der Koalitionsregierung führten jedoch zu keiner einvernehmlichen Lösung, obwohl sich die damaligen Regierungsparteien im Arbeitsübereinkommen vom Jahre 1963 ausdrücklich zu einer Lösung der Grundsatzfragen der verstaatlichten Industrie bekannt hatten.

Es verdient näher untersucht zu werden, weshalb Grundsatzfragen der bereits 1946 im Parlament beschlossenen Verstaatlichung nach 20 Jahren erneut einer Klärung bedurft haben.

Das 1. Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946 wurde mit den Stimmen der Österreichischen Volkspartei und mit den Stimmen der Sozialistischen Partei beschlossen. Die Motive, aus denen die beiden großen Parteien diesem Gesetz zustimmten, waren aber, so scheint mir, doch sehr verschiedene; ich möchte das bildhaft ausdrücken: Die Österreichische Volkspartei wollte, daß die Großbetriebe der Grundstoffindustrie, die damals dem Zugriff der Besatzungsmächte ausgesetzt waren, das starke Rückgrat eines wirtschaftlich lebensfähigen Österreich bilden. Ein Rückgrat ist aber bekanntlich kein Fremdkörper im Organismus.

Für uns war die Verstaatlichung ein Akt nüchterner Zweckmäßigkeit, für die SPÖ aber, so scheint mir, lag sie auf der Linie einer ideologischen Zielsetzung. Was Wunder, daß da die verstaatlichte Industrie — das „Kind“ eines gemeinsamen Beschlusses der beiden großen Parteien — wie in einer schlechten Ehe hin und her gestoßen wurde: 1949 vom Bundesministerium für Vermögenssicherung

Dr. h. c. Eckert

und Wirtschaftsplanung zum Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe; 1956 von der Hoheitsverwaltung durch ein Ministerium zur Treuhandverwaltung durch die IBV, die aber durch den Proporz in ihren Entscheidungen gehemmt war; 1959 wieder von der Treuhandverwaltung zurück zur Hoheitsverwaltung durch die Sektion IV des Bundeskanzleramtes unter einem eigenen Minister.

Meine Damen und Herren! Dieses Hin und Her hat auf beiden Seiten die Einsicht geweckt, daß der eigentliche Leidtragende das „Kind“ des gemeinsamen Beschlusses ist, noch dazu ein in den letzten Jahren etwas schwächer gewordenes „Kind“, dem nicht geholfen ist, wie mir scheint, wenn an seinem Krankenbett zwei Ärzte über die richtige Behandlung streiten, ohne andauernd Ausreichendes für das kranke „Kind“ zu tun.

Vor allem aus der Überzeugung, daß endlich etwas Dauerhaftes getan werden muß und daß unserer verstaatlichten Industrie nicht durch die Wunderdroge einer Ideologie, sondern nur durch die erprobte Medizin wirtschaftlicher Vernunft geholfen werden kann und muß, begrüßen wir — was mein Fraktionskollege und auch mein Vorredner von der SPÖ schon gesagt haben — das ÖIG-Gesetz. Es erscheint uns als eine geglückte Synthese zwischen der Loslösung der Verwaltung der Anteilsrechte aus der staatlichen Hoheitsverwaltung und der Wahrung der Verantwortlichkeit des Eigentümers, unserer Republik. Es ist ein Schritt weg von der Verbürokratisierung durch die Hoheitsverwaltung und der Verpolitisierung durch den Entscheidungsproporz und ein Schritt hin zur Verfächlichung und zur Vereinfachung des Entscheidungsvorganges.

Die wesentlichen Entscheidungen fallen bekanntlich bei der Industrieverwaltungsgesellschaft m. b. H. im Aufsichtsrat. Laut § 3 Abs. 2 müssen die Aufsichtsratsmitglieder „Fachleute der Volkswirtschaft, der Betriebswirtschaft, der Technik oder des Wirtschaftsrechtes oder leitende Persönlichkeiten des praktischen Wirtschaftslebens sein“.

Wie der Herr Berichterstatter uns ja noch einmal in Erinnerung brachte, muß gemäß § 6 des ÖIG-Gesetzes der Aufsichtsrat auch der Bestellung der Vorstandsmitglieder durch die Aufsichtsräte der einzelnen Unternehmungen zustimmen. Kommthiebei eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so entscheidet die Generalversammlung — das ist der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen — mit vorheriger Zustimmung der Bundesregierung als Gesellschafter.

Für alle Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte sowohl der Verwaltungsgesellschaft als auch der verstaatlichten Industrieunternehmen gilt die Politikerklausel, wobei Ausnahmen gemäß dem Unvereinbarkeitsgesetz bekanntlich ausgeschlossen sind.

Was bedeutet das, meine Damen und Herren, alles in der Praxis?

Erstens, daß der Eigentümer — unsere Republik Österreich — im Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft und der verstaatlichten Unternehmungen nach dem Kräfteverhältnis der im Parlament vertretenen Parteien seine Interessen wahrnimmt. Eine andere Formel kann es für eine nach dem Verhältniswahlrecht zusammengesetzte Volksvertretung nicht geben.

Zweitens bedeutet dies, daß der Eigentümer seine Interessen in den Aufsichtsräten nirgends, wie schon gesagt wurde, durch Politiker wahrnimmt und im Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft überdies durch Fachleute, für die ein überdurchschnittliches Qualifikationserfordernis gilt.

Drittens bedeutet dies, daß die Auswahl der für die Leitung der Betriebe verantwortlichen Vorstandsmitglieder in Zukunft ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen kann, weil hier der Proporz gefallen ist. Und hier ist er, meine Damen und Herren, nach meiner Überzeugung mit Recht gefallen, denn auf der Ebene der Betriebsführung steht die kaufmännische und die technische Qualifikation höher als ein sonstiges Kräfteverhältnis.

Der Bevölkerung aber sollten wir in Erinnerung rufen, daß diese gesetzlichen Bestimmungen nicht gegen die Politiker, sondern von den Politikern beschlossen wurden! Es war sicher nicht die Absicht der Spitzenpolitiker beider Parteien, die über die Grundsätze des ÖIG-Gesetzes beraten haben, sich selbst zu diskriminieren. Sie waren nur, so scheint mir, in wahrer Selbstbescheidung der Auffassung, daß nach ihren politischen Grundsatzentscheidungen über die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes fachliche Fragen der verstaatlichten Industrie zu lösen sind und daß eben dabei in erster Linie die Fachleute zu Wort kommen sollen.

Dieses Gesetz, meine Damen und Herren, ist in unseren Augen ein taugliches Instrument, aber eben nur ein Instrument, das nun auch angewendet werden muß, damit eine Gesundung aller verstaatlichten Industrien Österreichs eintritt.

Das Wort „Gesundung“ scheint mir wohl am Platze! Obwohl der verstaatlichten Industrie in der Vergangenheit durch finanzielle Zuschüsse, Darlehensverzinste und niedrig

6148

Bundesrat — 249. Sitzung — 21. Dezember 1966

Dr. h. c. Eckert

verzinsliche Investitionskredite manche Privilegien eingeräumt wurden, hat sie ihrem Eigentümer bis 1955 kaum Dividenden abgeführt und zwischen 1956 und 1960 nur eine Verzinsung des Nominalkapitals von 2,2 Prozent gebracht. Im Vorjahr wiesen von 24 Unternehmen 14 Verluste auf. Auf der „Verlustliste“ stehen aber nicht nur hunderte Millionen Schilling an Steuergeldern, sondern letzten Endes auch uns allen am Herzen liegende Arbeitsplätze. Gerade die temperamentvollsten Vertreter des Wohlfahrtsstaates sollten daher daran denken, daß soziale Sicherheit nicht auf chronisch defizitäre Produktionsbetriebe gegründet werden kann.

Wenn der damalige Herr Vizekanzler und Minister für die verstaatlichten Betriebe Dr. Pittermann am 29. September 1962 vor einer Betriebsrätekonferenz des Böhlerkonzerns in Kapfenberg erklärte beziehungsweise erklärt haben soll, die Führung der verstaatlichten Industrie „müsse sich vor allem von der Ideologie der Privatwirtschaft fernhalten“, dann müssen wir daran erinnern, daß wir dieser „Ideologie“ heute mehr denn je unser Sozialprodukt, unseren Steuerertrag und unsere soziale Sicherheit verdanken. Der Gewinn als Prämie für erfolgreiches Handeln und als Kompaß für nachfrageorientierte Investitionen ist ein Ziel, das nach unserer Auffassung nicht nur die im privaten, sondern auch die im Eigentum des Staates befindliche Industrie anstreben soll und muß.

Freuen wir uns deshalb über die florierenden verstaatlichten Industriebetriebe, die es gibt. Sanieren wir mit Mitteln des Eigentümers jene Betriebe, bei denen die Behebung struktureller Mängel oder der Unterkapitalisierung einen Erfolg erwarten läßt, haben wir aber auch den Mut, wirklich aussichtslose und nicht einmal aus außerökonomischen Gründen zu rechtfertigende Produktionen einzustellen und den freiwerdenden Arbeitskräften dafür „Arbeitsplätze mit Zukunft“ selbstverständlich zur Verfügung zu stellen!

Befreien wir, meine Damen und Herren, die verstaatlichte Industrie aus dem Getto von Doktrinen, die es ihr verbieten, sich ihr Investitionskapital auf allen gangbaren Wegen zu beschaffen, denn im Zeitalter der Integration mit ausländischen Partnern zusammenzuarbeiten und Verflechtungen mit Privatbetrieben der Finalindustrie einzugehen, scheint mir doch eine Zukunftsnotwendigkeit zu sein.

Der Erfolg des ÖIG-Gesetzes wird letzten Endes aber davon abhängen, ob die Verwaltungsgesellschaft den im § 1 des Gesetzes erwähnten Verpflichtungen der Koordination und der Forschungsförderung wird nachkommen können. Jenseits unserer Grenzen

vollzieht sich schon seit einiger Zeit der Zusammenschluß der Grundstoff- und der Investitionsgüterindustrien zu Größenordnungen, die unserer gesamten verstaatlichten Industrie an Kapitalkraft und Forschungspotential weit überlegen sind. Nicht zuletzt im Interesse der rund 120.000 Beschäftigten in unserer verstaatlichten Industrie müssen wir eine Reorganisation in die Wege leiten, als deren Wegweiser ich bezeichnen möchte: die Koordination, die Konzentration und die Kooperation!

Die verstaatlichte Industrie Österreichs wird in Zukunft weder auf die Zusammenarbeit mit leistungsfähigen ausländischen Gesellschaften noch auf die Zusammenarbeit mit leistungsfähigen privaten Gesellschaften des Inlandes verzichten können.

Wenn wir ein größeres Wirtschaftswachstum erzielen wollen — und das wollen wir —, dann müssen verstaatlichte und private Industriebetriebe nebeneinander und miteinander wachsen. Die Expansion von verstaatlichten Betrieben darf nicht auf Kosten der Schrumpfung von Privatbetrieben gehen, was der Fall wäre, würden verstaatlichte Betriebe dort in der Finalgüterproduktion Fuß zu fassen versuchen, wo bereits Privatbetriebe erfolgreich tätig sind.

Die verstaatlichten Industriebetriebe, die 60 Prozent der österreichischen Großbetriebe stellen, sind dazu prädestiniert, Schrittmacher des Wirtschaftswachstums zu werden. Der Schlüssel zu diesem Wirtschaftswachstum liegt aber nicht in einer Ideologie, sondern in allgemeingültigen Gesetzmäßigkeiten des Wirtschaftslebens, denen sich auch die verstaatlichte Industrie nicht entziehen kann. Es gibt, meine Damen und Herren, nicht eine mehr oder minder nationale Industrie, es gibt nur eine einheitliche österreichische Industrie, die entscheidende Bedeutung für unsere Volkswirtschaft hat und haben muß!

Abschließend möchte auch ich dankbar der Leistungen gedenken, welche die Arbeiter und Angestellten, die Ingenieure und Konstrukteure, die kommerziellen und technischen Direktoren in schwerster Zeit vollbracht haben. Wir müssen alle gemeinsam ein Interesse haben, gesunde verstaatlichte Betriebe als einen beachtlichen Bestandteil unserer österreichischen Volkswirtschaft zu erhalten.

Aus diesen und den schon dargelegten Gründen gibt meine Fraktion dem Gesetz auch ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Bevor wir zur Abstimmung schreiten, möchte ich die im Hohen Hause erschienene Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor begrüßen. *(Beifall bei der ÖVP und Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender

Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates samt Anlage, soweit er der Beschlußfassung durch den Bundesrat unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (10. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938)

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 9 der Tagesordnung: 10. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Iro: Hoher Bundesrat! Frau Minister! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine laufende Anpassung der Leistungen der Unfall- und Pensionsversicherung des Notariates an die allgemeine Einkommensentwicklung vor und bestimmt, daß die Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des Notariates den jährlichen Anpassungsfaktor festsetzt, und zwar unter Bedachtnahme auf den analogen Anpassungsfaktor nach dem ASVG. und auf die finanzielle Lage der Anstalt. Gleichzeitig werden die Vorschriften über die Bemessung der Leistungen und der Beiträge geändert. Für die Errechnung der Zusatzpension ist nunmehr das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten zehn Jahre maßgebend. *(Vorsitzender-Stellvertreter Porges übernimmt den Vorsitz.)*

Der Gesetzesbeschluß berücksichtigt auch Regelungen aus anderen Gesetzen mit Auswirkung auf die Notarversicherung.

Die finanzielle Lage dieser Versicherungsanstalt ist derzeit günstig. Es liegen ein Gebärungsüberschuß und wachsendes Reinvermögen vor.

Trotz der Pensionsanpassung ist auch für 1967 mit einem Mehrertrag zu rechnen. Aus der Rentenanpassung in der Unfallversicherung sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, weil seit Jahrzehnten kein Dienstunfall verzeichnet wurde. Eine Beitragsleistung des Bundes zur Notarversicherung erfolgt nicht.

Auftrags des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Befugnisse des Bundespräsidenten in Personalangelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen getroffen werden (Bundesbahnfunktionäre-Bestellungsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter Porges: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bundesbahnfunktionäre-Bestellungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bandion. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Bandion: Hohes Haus! Frau Minister! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu 187 und 276 der Beilagen, womit Bestimmungen über die Befugnisse des Bundespräsidenten in Personalangelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen getroffen werden, soll die Mitwirkung des Bundespräsidenten an der Bestellung der obersten Funktionäre der Österreichischen Bundesbahnen festlegen.

Zu den dem Bundespräsidenten gemäß Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Befugnissen zählt unter anderem die Ernennung der Bundesangestellten einschließlich der Offiziere und der sonstigen Bundesfunktionäre. Nach der Rechtsprechung des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes zählen zu den „Bundesangestellten“ im Sinne der Verfassung sowohl die Beamten als auch die Vertragsbediensteten des Bundes. Da aber das Vertragsbedienstetenverhältnis nicht durch Ernennung, sondern durch zweiseitigen Vertrag begründet und geändert wird, sind die Vertragsbediensteten durch Artikel 65 Abs. 2 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht erfaßt, da hier nur von der „Ernennung der Bundesangestellten“ die Rede ist.

Diese Rechtslage hat ihre besonderen Auswirkungen bei den Österreichischen Bundesbahnen, deren Bedienstete nicht in einem öffentlich-rechtlichen, sondern in einem Vertragsverhältnis zum Bund stehen. Da somit bei dieser Gruppe von Bediensteten keine Ernennungen vorzunehmen sind, werden tatsächlich selbst die höchsten Funktionäre der Österreichischen Bundesbahnen — jedenfalls seit 1945 — vom zuständigen Bundesminister im Wege eines Vertrages in die Funktion berufen, ohne daß der Bundespräsident mitbeaufschlagt wird. Dies hat im Falle der Bestellung eines Generaldirektors der Österreichischen

Bandion

Bundesbahnen zu einer ausdrücklichen Vorstellung des damaligen Bundespräsidenten beim damaligen Bundeskanzler geführt.

Dieser Zustand steht offensichtlich mit den Absichten des Verfassungsgesetzgebers bei Erlassung des Artikels 65 Abs. 2 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht in Übereinstimmung, der offenbar das Bestreben hatte, alle Bundesbediensteten, aber auch die sonstigen Bundesfunktionäre — und der Generaldirektor der Österreichischen Bundesbahnen ist zweifellos ein solcher — durch den Bundespräsidenten bestellen zu lassen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß bezweckt im Sinne der Absicht des seinerzeitigen Verfassungsgesetzgebers, dem Bundespräsidenten bei der Bestellung wenigstens der höchsten Bundesbahnfunktionäre einen bestimmenden Einfluß einzuräumen.

In § 1 wird jener Kreis von Funktionären umschrieben, deren Bestellung der Genehmigung durch den Bundespräsidenten bedarf.

Nach § 2 soll nur die endgültige Betrauung mit einer der im § 1 genannten Funktionen der Genehmigung des Bundespräsidenten bedürfen. Es wird dabei angenommen, daß die Nachbesetzung einer freigewordenen hohen Funktionsstelle in der Regel innerhalb von sechs Monaten erfolgt. Durch die Sechsmonatsfrist soll verhindert werden, daß das Gesetz dadurch umgangen werden kann, daß eine vakante Funktionsstelle langfristig provisorisch besetzt wird.

Im § 3 wird das Vorgehen bei der Antragstellung an den Bundespräsidenten geregelt.

Nach § 4 wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dieser Gesetzesmaterie befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porgès**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1966: Bundesgesetz, mit dem das Studienbeihilfengesetz geändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Porgès**: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Studienbeihilfengesetzes.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz übernommen. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatte r **Dr. Gasperschitz**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Der Bundesgesetzentwurf, mit dem das Studienbeihilfengesetz geändert werden soll, stellt eine Verbesserung des Studienbeihilfengesetzes 1963 dar. Der Gesetzentwurf, welcher im Unterrichtsausschuß des Nationalrates in einigen Punkten abgeändert wurde, sieht im wesentlichen folgendes vor:

1. Anspruch auf Gewährung einer Studienbeihilfe auch für jene österreichischen Staatsbürger, die nach Ablegung einer Reifeprüfung an einer theologischen Fakultät studieren.

2. Günstigere Behandlung der Familienerhalter, die für den Unterhalt mehrerer Personen kraft Gesetzes aufzukommen haben.

3. Günstigere Behandlung jener Studierenden, die nicht am Studienort oder in der Nähe des Studienortes wohnen, das sind jene, denen eine tägliche Hin- und Rückfahrt nach Hause nicht zumutbar ist.

4. Gewährung der Studienbeihilfe an Studierende, die ihren gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht durchzusetzen vermögen.

5. Berücksichtigung der familiären sozialen Verhältnisse, wie Tod, Erkrankung, Pensionierung, Unfall, Erreichung der Altersgrenze oder eines gleich schweren, von außen kommenden Ereignisses.

6. Regelung der Dauer des Anspruches und Erlöschen und Ruhen desselben.

7. Schließlich regelt der Gesetzentwurf die Frage der Wiedergewährung der Studienbeihilfe, deren Rückzahlung und die Verfahrensvorschriften.

Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porgès**: Wir gehen in die Debatte ein, zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Winetzhammer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Winetzhammer** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Im Herbst des Jahres 1963 wurde knapp vor den Budgetverhandlungen im Nationalrat das Studienbeihilfengesetz beschlossen. Man war in Eile, denn das Gesetz sollte ja noch für das Studienjahr 1963/64 gelten; es trat tatsächlich mit 1. November 1963 in Kraft.

Dabei handelte es sich um eine völlig neue Materie in Österreich. Ausländische Erfahrungen konnte man nur zu einem Teil, und zwar als Anregungen, verwenden. Die Beratungszeit war kurz, dadurch ergaben sich gewisse

Winetzhammer

Mängel und gewisse Kinderkrankheiten, die nun mit dieser Novelle zu einem Teil ausge-
merzt werden sollen.

Man hat seither drei Jahre hindurch Erfahrungen gesammelt, Erfahrungen im Ministerium, Erfahrungen an den Hochschulen. Der Rat für Hochschulfragen hat sich damit beschäftigt, der 4. Österreichische Studententag hat sich mit diesem Gesetz befaßt, und so liegt nun diese Novelle als kleine Reform dem Hohen Hause vor.

Wie hat sich nun das ganze Beihilfenwesen in den letzten Jahren entwickelt? 1953, also zehn Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes, betrugen die Studienbeihilfen, die vom Unterrichtsministerium ausgeschüttet wurden, rund 450.000 S, also nicht einmal eine halbe Million. 1963, als dieses Gesetz eingeführt wurde, waren es schon 19,2 Millionen Schilling, und daneben gaben natürlich die Länder, die Gemeinden, die Kammern, Religionsgemeinschaften, aber auch einzelne Betriebe beträchtliche Beihilfen.

Im Budget 1967, also im kommenden Jahr, macht dieser Betrag 115 Millionen Schilling aus. Rund 25 Millionen Schilling sind allein durch diese Novelle beziehungsweise durch diese Reform notwendig.

Die Beihilfen der Länder und der Organisationen sind vielleicht zum Teil eingeschränkt worden, aber sie sind — ich glaube, zumindest für Oberösterreich, für unsere Landesregierung und die einzelnen Gemeinden gilt das — auf andere Personen umgeschichtet worden, die eben in diesen Kreis der Studienbeihilfenempfänger nicht einbezogen werden konnten.

Der Zweck des Gesetzes war ein zweifacher: erstens einmal ging es darum, neuen Studenten, denen das Studium bisher finanziell nicht möglich war, einen Anreiz zum Studium zu bieten; zweitens geht es darum, zu besseren Leistungen, zu einem schnelleren Studium anzuregen und damit das Werkstudententum etwas zurückzudrängen.

Um abzuschätzen, inwieweit sich hier etwas geändert hat, um den Erfolg des Gesetzes festzustellen, sind natürlich drei Jahre ein sehr kurzer Zeitraum. Wenn man die Zahl der inländischen Studenten vergleicht — im Sommersemester 1963 hatten wir 34.538 Studenten, im Sommersemester 1965 37.943 Studenten —, so kann man nur von einem sehr mäßigen Ansteigen sprechen. Die Gewährung der Studienbeihilfe scheint also kein sehr großer Anreiz zu sein, und das ganze dürfte nicht allein eine finanzielle Frage sein, denn zum Beispiel studieren weit mehr junge Leute aus der Gruppe der kleinen Angestellten, die kein höheres Einkommen haben, als von

anderen Berufsgruppen. Hier können wir auf allen österreichischen Hochschulen einen großen Unterschied feststellen. Auf diese Tatsache nimmt auch der Bildungsbericht 1965 des Unterrichtsministeriums Bezug.

Anders verhält es sich mit dem schnelleren Studium, mit der Zurückdrängung des Werkstudententums mit überlangen Studienjahren. Personen, die sich auskennen und die mit diesen Problemen vertraut sind, erklären, daß hier sehr wohl schon ein Erfolg spürbar ist. Auch in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz wird darauf Bezug genommen und als Beispiel erklärt, daß an der Technischen Hochschule in Wien eine Teilprüfung, die nach dem Ende des ersten Studienjahres abgelegt werden kann, früher von der Hälfte aller Inskribierten spätestens am Ende des fünften Studiensemesters abgelegt worden ist, aber jetzt die Hälfte der Inskribierten bereits am Ende des dritten Semesters diese Prüfung macht.

Welche Änderungen, welche Verbesserungen bringt nun das neue Gesetz? Ich möchte nur einige herausgreifen. Zunächst einmal die Erhöhung der Einkommensgrenzen und die Besserstellung der kinderreichen Familien. Bisher war es so: Wenn ein Studierender nur einen Elternteil hatte, sodaß es eine Familie mit insgesamt zwei Personen war, war die Einkommensgrenze 48.000 S; es entfielen damit auf jede Person 24.000 S. Bei einer Familie mit drei Kindern — also Vater, Mutter und drei Kinder — war die Einkommensgrenze nur 69.600 S! Es entfiel also auf die Person nur mehr ein Betrag von 13.920 S. Und das verschlechterte sich, je größer die Kinderanzahl wurde, ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder schulpflichtig waren, ob sie eine Pflichtschule, ob sie eine höhere Schule besuchten oder ob gar zwei oder mehr Kinder an einer Hochschule studierten. Hier hat sich Wesentliches verändert. Die Benachteiligung der kinderreichen Familien ist zwar nicht zur Gänze aufgehoben, aber mit dieser Reform doch sehr wesentlich gemildert worden.

Ferner verweise ich auf die theologischen Lehranstalten, die bisher in das Studienbeihilfengesetz nicht einbezogen waren. Jetzt wird das Studium an einer theologischen Lehranstalt auch als hochschulmäßiges Studium anerkannt. Die ungleiche Behandlung von Studenten an theologischen Fakultäten von Hochschulen gegenüber Studenten an theologischen Lehranstalten, die nicht gerechtfertigt war, wird durch diese Novelle aufgehoben.

Endlich kommt es zu einer stärkeren Besserstellung der Studenten, die nicht am Wohnort ihrer Eltern studieren können und bisher nur ganz unzureichend berücksichtigt wurden. Es

Winetzhammer

war auch hier die Praxis bezüglich des zehnprozentigen Zuschlags zum Einkommen nach dem bisherigen Gesetz nicht ganz einheitlich, und dadurch wurden die Unklarheiten noch vermehrt. Auch diese Regelung, einmal die Erhöhung der Einkommensgrenze um 6000 S im Jahr für diejenigen, die nicht am Wohnort studieren können, und zum anderen eine Erhöhung der Studienbeihilfen von 10.000 S auf 13.000 S bei denjenigen, die ohne diese Einkommensgrenze eben auch schon Studienbeihilfenempfänger wären, ist sehr zu begrüßen; denn die Miete eines eigenen Zimmers und die Tatsache, nicht im Haushalt der Eltern mitverpflegt zu werden, sind doch Belastungen, die sich zum Teil sehr, sehr stark auswirken können.

Neu ist auch die Annahme der sozialen Bedürftigkeit, wenn der Studierende seinen Unterhaltsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen nicht durchzusetzen vermag. Sicherlich sind das nur Einzelfälle; es spielen auch hier familienrechtliche und familienpolitische Erwägungen mit eine Rolle, die nicht zur Gänze mit in diesem Gesetz berücksichtigt werden können. Daß aber der Studierende hinsichtlich der Höhe des Unterhaltsbeitrages durch den Staat nicht auf den Rechtsweg verwiesen wird, ist anerkennenswert, weil doch letzte Bande zerrissen werden könnten, wenn dieser Rechtsweg beschritten werden müßte. Jetzt vereinigen Vater und Kind doch noch gewisse Bande; in jenem Falle könnten aber diese letzten Bande zur Gänze zerreißen.

Die Österreichische Volkspartei bekennt sich zu diesem Gesetz und stimmt ihm gerne zu, weil sie immer wieder für das Verständnis der Gesellschaft bezüglich der Aufgaben der Wissenschaft und der Hohen Schulen und für die Anliegen der Bildung überhaupt eingetreten ist und eintritt.

Wissenschaft, Forschung und überhaupt die Regelung der Probleme der Hochschulpolitik sind heute für die Wirtschaft, für das Wirtschaftswachstum, für die Vollbeschäftigung von überragender Bedeutung. Nicht nur bei uns in Österreich, sondern in den meisten Staaten der Welt und vor allem in den industrialisierten Staaten ist die Bildungsfrage zur Hauptfrage geworden. Unser Brot von morgen hängt weitgehend von dem ab, was in den Konstruktionsbüros, in den Laboratorien, in den Forschungsinstituten auf unseren Hochschulen und in den Industrien entwickelt wird, oder von Dingen, die zum Teil in den nächsten Jahren erst entdeckt werden müssen; es hängt davon ab, daß wir der zum Studium befähigten Jugend eine entsprechende wissenschaftliche Ausbildung zuteil werden lassen.

Der Student soll sich der materiellen, aber auch der geistigen Förderung durch die Gesellschaft gewiß sein. Die Gesellschaft und die Umwelt der Studenten verbindet jedoch mit dieser Förderung auch die Forderung, daß die studierende Jugend die gebotenen Möglichkeiten auch verantwortungsbewußt nützt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges:** Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Fruhstorfer (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Eingangs der Besprechung der Novellierung des Studienbeihilfengesetzes möchte ich auf vier markante Ereignisse auf dem Weg der Schul- und Bildungspolitik in der Zweiten Republik hinweisen. Ich möchte vier Momente herausheben, die vielleicht zeigen, wie sich das Verständnis für die Bildung und für die Hochschule in den letzten zehn Jahren in positivem Sinne geändert hat, und zwar sowohl in der öffentlichen Meinung als auch in der Gesetzgebung.

Die rein äußerlichen Schwierigkeiten, in denen sich unsere Hochschulen befanden und noch befinden, sind zu bekannt, als daß wir sie noch einmal erörtern müßten. Viele dieser Schwierigkeiten sind auch nicht gerade typisch österreichisch, sondern kommen auch in allen anderen Ländern vor. Wir haben eine ständig zunehmende Studentenzahl, die heute schon bei ungefähr 52.000 Studierenden angelangt ist. Diese Hörermassen müssen sich mit den ungefähr gleichen Räumlichkeiten begnügen wie vor dem ersten Weltkrieg und haben auch eine immer ungefähr gleichbleibende Professorenzahl. Unsere wissenschaftliche Forschung leidet sehr unter finanziellen Schwierigkeiten.

Dieses Mißverhältnis hat natürlich Spannungen erzeugt. Diese Spannungen haben sich in Studentendemonstrationen entladen, sie wurden in Resolutionen zusammengefaßt, die an das Parlament, an die Regierung und an die Parteien gingen. Daß unter diesen Umständen auch die Qualität der Leistungen nachließ, daß wir in unserem wissenschaftlichen Fortschritt, in unserem Bildungsbereich gegenüber anderen Ländern zurückfielen, das ergab sich eigentlich als eine ziemlich selbstverständliche Konsequenz. Ausdrücke wie „Hochschulskandal“, „Kulturpleite“ charakterisieren diese gespannte und unbefriedigende Lage.

Im Oktober 1962 versuchten aus dieser Situation heraus die Professoren der Technischen Hochschule, einen Numerus clausus auf der Technik einzuführen. Sie wollten nur mehr qualifizierte Hochschüler, das heißt, nur mehr Maturanten mit Auszeichnung inskribieren lassen. Eine ähnliche Einschränkung

Dr. Fruhstorfer

wollte im Mai 1963 auch das Kollegium der juristischen Fakultät in Wien erlassen, als es zu einer Anmelde Sperre für Rigorosen kam. Parallel dazu ging eine Diskussion und eine Propaganda über die Aussperrung der ausländischen Studenten und Hörer.

Die gespannte Lage von damals verlangte eine Entscheidung in der Alternative: Aussperrung, Numerus clausus — oder Bewältigung der Schwierigkeiten, Öffnung unserer Hohen Schulen für alle Studierwilligen mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

In dieser Alternative fiel eine positive Entscheidung zugunsten Österreichs und des wissenschaftlichen Fortschrittes. Vom Numerus clausus spricht heute niemand mehr. Die Tore zur Hochschule begannen sich weit zu öffnen. Ebenso dürfen die ausländischen Studenten in unseren Schulen studieren. Wenn heute zu einem Viertel ausländische Studenten hier sind, dann ist das eine Ehre für unser Land, eine Achtungsbezeugung gegenüber unseren Schulen und wohl auch ein Beitrag zur internationalen Verständigung. Diese Öffnung der Schulen möchte ich als einen Markstein auf dem Weg unserer Hochschulpolitik im letzten Jahrzehnt bezeichnen.

Bei verschiedenen Studentendemonstrationen, die auch etwa in dieser Zeit stattfanden und durch die die Öffentlichkeit, das Parlament auf den Notstand unserer Hochschulen aufmerksam gemacht werden sollte, tauchte immer wieder in den Diskussionen und in Sprechchören — man konnte das auch auf Transparenten sehen — die Idee auf, den Wohlstandsstaat, die sozialen Errungenschaften als Ursache für die Misere auf den Hochschulen oder als schuldtragend daran hinzustellen. Sozialpolitik wurde gegen Hochschulpolitik gestellt, beide wurden gegenseitig ausgespielt, es wurde also die Alternative gestellt: Sozialpolitik oder Kulturpolitik. Auch in dieser Alternative hat sich die bessere Einsicht durchgesetzt. Man darf nicht die Sozialpolitik stoppen, man darf nicht den sozialen Fortschritt hemmen, denn die soziale Gerechtigkeit gehört ja zu den Fundamenten, zu den Voraussetzungen für den inneren Frieden! Es darf also nicht heißen: Sozialpolitik oder Kulturpolitik, sondern es muß heißen: optimale Sozialpolitik und maximale Kulturpolitik!

Die Studenten, die damals den Abbau von sozialen Zuwendungen forderten, dachten vermutlich nicht daran, daß ihre Eltern am Sozialstaat partizipieren und daß sie sich selbst durch die Erreichung des Studienbeihilfengesetzes ein Stück dieses Sozialstaates erobert haben. Da heute diese Alternative, diese Gegenüberstellung nicht mehr besteht,

ist eine ruhigere Hochschulpolitik gesichert, und damit ist die Hochschule auch nicht in Gegensatz zu den Interessen, zu den Wünschen der breiten Masse der Bevölkerung gebracht. Noch mehr als früher wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Hochschule eine Sache aller Österreicher ist.

Als ein drittes bedeutendes Moment in der Entwicklung unserer Hochschule möchte ich die Dezentralisation bezeichnen. Auch hier war eine Art Alternative gestellt: Hochschulzentralismus gegen Hochschulföderalismus. Bis jetzt beanspruchten die Städte Wien, Graz und Innsbruck eine Art Hochschulmonopol, und diese Hochschulen gliederten sich in die vier traditionellen Fakultäten. Nun aber drängten auch Landeshauptstädte nach eigenen Hohen Schulen, um der Raumnot abzuweichen und um die gestiegene Zahl der Studenten leichter unterzubringen. Auch die Bedeutung der Bundesländer ist doch wesentlich gestiegen, und sie mußten trachten, ihren akademischen Bedarf wenigstens teilweise selber zu decken. Man kann sich leicht vorstellen, daß dieser Versuch einer Gleichstellung Schwierigkeiten bereitete, daß es einen Gegensatz, eine Alternative zwischen den alten und den jungen Universitäten gab, zwischen der Tradition und neuen Vorstellungen.

Wenn ich nur ein Beispiel anführen darf, wie schwer es manchmal ist, solche Vorurteile abzubauen, so möchte ich nur kurz eine akademische Zeitschrift, die „Akademia“, zitieren, die über die Gründung der Linzer Hochschule folgendes geschrieben hat:

„In Linz kann man, soweit man dort überhaupt etwas kann, auch Jus studieren.... denn die Einführung des Rechtsstudiums an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz stellt einen Sieg der kleinsinnigen Oberösterreicher gegen den freisinnigen Unterrichtsminister dar. Wobei wir unter kleinsinnig eine Mentalität verstehen, die etwa mit der eines Neureichen vergleichbar wäre: Er will sich in 30 Tagen mit jenen Utensilien eindecken, die im Hause nebenan durch Generationen zusammengetragen wurden.“

Die Wiedererrichtung der Salzburger Universität und die Neugründung der Linzer Hochschule erscheinen mir unter diesem Aspekt auch als markante Ereignisse der Hochschulpolitik, zudem Linz eine Hochschule völlig neuen Typs darstellt, die sich besonders auf die Berufsausbildungen ausrichtet, die in der modernen Industriegesellschaft notwendig sind. Die Alternative: Hochschulzentralismus oder Hochschulföderalismus, ist aber dann doch durch ein gesundes Nebeneinander glücklich gelöst worden.

Dr. Fruhstorfer

Ich möchte noch auf eine vierte Alternative, auf ein viertes Charakteristikum unserer Hochschulpolitik in der Zweiten Republik hinweisen: auf die Gegenüberstellung, ob man Hochschulpolitik, Hochschulgesetze hier in den gesetzgebenden Körperschaften gemeinsam beschließen soll oder getrennt, ob Majorisierung besser ist oder gemeinsame Beschlüsse.

Hier ist auch ein großer Wandel eingetreten. Im Parlament der Ersten Republik und — wenn man gar noch weiter zurückgeht — im alten Reichsrat der Monarchie haben Schul- und Kulturfragen immer die heftigsten Auseinandersetzungen hervorgerufen, sie gehörten immer zu den aufregendsten und hitzigsten Kapiteln der damaligen Parlamentsgeschichte. Gewiß, es gibt auch heute gegensätzliche Auffassungen, gegenteilige Meinungen in dieser Angelegenheit, Auseinandersetzungen. Aber im Gegensatz zu früher wird nach langem Bemühen und nach langen Verhandlungen doch eine einvernehmliche Lösung der großen Parteien zustande gebracht. Ich weise nur auf einige Gesetze von großer Bedeutung hin: zum Beispiel auf das Hochschul-Organisationsgesetz 1955, das große Schulgesetzwerk von 1962, durch welches das gesamte untere, mittlere und höhere Schulwesen gründlich verändert und reformiert wurde, das Studienbeihilfengesetz 1963, das Hochschul-Studien-gesetz von heuer, und anschließend jetzt die Novelle zum Studienbeihilfengesetz, das auf derselben Linie liegt.

Es hat also nicht bloß in der Zeit der Koalition, sondern auch unter den veränderten politischen Verhältnissen in den Schulfragen gemeinsame Lösungen gegeben. Ich glaube, das ist ein Vorteil, weil gemeinsame Gesetze mehr halten, weil sie von längerer Dauer sind, weil sie vor allem von allen respektiert, geschätzt und anerkannt werden und weil sich alle für die Durchführung des Gesetzes irgendwie verantwortlich fühlen, wenn sie dieses Gesetz beschlossen haben. Und ein Gesetz, hinter dem der Wählerwille von 90 Prozent der Bevölkerung steht, wird ein besseres Gesetz sein, wird von längerer Dauer sein als ein Gesetz, das nur mit knapper Mehrheit beschlossen wird. Ein solches Gesetz ist dann nicht die Schöpfung einer einzigen Partei, sondern es entspricht eben der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, und durch diesen gemeinsamen Beschluß wird auch deutlich dokumentiert, daß die Schule Sache und Anliegen aller Österreicher ist. Wir wünschen uns nur, daß dieser Geist des gemeinsamen Beschlusses, der Anerkennung der Wichtigkeit und der Gemeinsamkeit der Schulgesetze sich auch bei der Durchführung bemerkbar macht.

Auf diese vier Momente, auf diese vier Alternativen, auf diese vier Wegmarkierungen wollte ich einleitend hinweisen, um zum Bewußtsein zu bringen, daß es in der Schulpolitik im Laufe der letzten zehn Jahre sehr viele positive Wendepunkte gab, daß manche Alternative zugunsten der Schule gelöst worden ist.

Heute wird das Studienbeihilfengesetz 1963 novelliert, verbessert. Dieses Studienbeihilfengesetz ist wohl ein Stück der großen Hochschulreform, und es kann als die Sozialcharta der Hochschule bezeichnet werden, die das Ziel hat, allen talentierten und fleißigen Maturanten den Weg auf die Hochschule zu öffnen, zu ebnen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse. Dieses Studienbeihilfengesetz soll also das Ende des Werkstudententums bedeuten. Der Studierende soll sich mit ganzer Kraft seinem Studium, seiner Berufsausbildung widmen können. Es ist dieses Gesetz nicht nur ein Akt der Gerechtigkeit, sondern es gibt allen gleiche Chancen, und es soll dadurch geholfen werden, daß wir unseren akademischen Bedarf decken können.

Wie schon mein Vorredner gesagt hat, hat das Gesetz aus 1963 gewisse Mängel. Damals war man froh, daß man dieses Gesetz überhaupt geschaffen hat. Es hat viele Kritiker an diesem Gesetz gegeben, die die Idee des Gesetzes ablehnt haben, die glaubten, daß durch dieses Gesetz bei den Studenten eine Rentnermentalität entstehen würde, daß dieses Gesetz eine Nivellierung begünstige oder daß durch dieses Gesetz die Minderbegabten jetzt zum Hochschulstudium animiert werden. Die Zeit und die Erfahrung haben aber diese Kritiker widerlegt. Es waren Kritiker, die größtenteils aus den Kreisen kamen, die das Studium als ein Privileg ansahen. Das Hochschulstudium ist aber kein Privileg, sondern das Hochschulstudium ist eine Ehre und eine Verpflichtung für jene, die Talent und Eifer mitbringen. Der Hochschüler studiert ja nicht nur für sich und für sein besseres Fortkommen, sondern er sollte dieses Studium als eine Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit auffassen. Also nicht der Geist des Gesetzes gehört heute novelliert, sondern einzelne materielle Bestimmungen.

Ich darf kurz die Mängel dieses Gesetzes aufzeigen; sie wurden teilweise schon gesagt. Der erste große Mangel dieses Gesetzes liegt darin, daß durch die Lohn- und Preisbewegungen die Höhe des Stipendiums an Wert abnimmt und daß die Einkommensgrenze nie den geänderten Verhältnissen angepaßt wurde. Wenn diese Einkommensgrenze durch eine Gehaltserhöhung nur geringfügig überschritten wird, dann können die Eltern

Dr. Fruhstorfer

oder der Student das Stipendium verlieren; die Gehaltsaufbesserung der Eltern schlägt eigentlich ins Gegenteil um, das Stipendium geht verloren oder wird wesentlich vermindert. Am meisten sind davon die Fixbesoldeten und die kinderreichen Familien betroffen.

Einen zweiten Mangel in diesem Gesetz sehe ich im geforderten Nachweis des günstigen Studienerfolges: zum günstigen Studienerfolg gehört die Durchschnittsnote 2,5. Es werden gewiß auch überdurchschnittliche Leistungen etwas besser honoriert, und damit wird eigentlich von selbst die Behauptung widerlegt, daß dieses Gesetz eine nivellierende Eigenschaft habe. Es regt schon auch zu Fleiß und zu Eifer an. Die Frage ist nur, ob die Durchschnittsnote 2,5 gerecht ist. Wir alle wissen: Noten bei Prüfungen sind oft Zufallserscheinungen, und man kann bei einer Prüfung Glück haben, aber man kann auch vom Pech verfolgt sein. Im Berufsleben sind nicht immer diejenigen, die nur ganz knapp am Durchschnitt sind, die schlechtesten. Auch bei der Prüfung sind nicht alle Professoren gleich mild oder gleich streng. Daher glaube ich, daß es günstiger wäre und genügen würde, die Verleihung des Stipendiums an die Bedingung eines „positiven Studiennachweises“ zu knüpfen.

Ein besonderes Problem ergibt sich daraus, daß die auswärts Studierenden, die nicht am Hochschulstudienort zu Hause sind, nur eine um 10 Prozent höhere Studienbeihilfe bekommen. Das ist völlig unzureichend, denn die zusätzlichen Ausgaben des von auswärts Kommenden sind sehr groß, und ich weise nur darauf hin, daß vor einigen Tagen die Innsbrucker Hochschüler ein Flugblatt verbreitet haben, in dem sie sich über die hohen Mieten, die für die Zimmer dort verlangt werden, bitter beklagen. Es werden dort Preise von 600 bis 1000 S für ein Studentenzimmer verlangt. Das ist ja auch mit ein Grund, warum in den Bundesländern weniger studieren. Während zum Beispiel auf 100.000 Einwohner in Wien 922 Hochschüler kommen, kommen bei uns in Oberösterreich auf 100.000 Einwohner nur 400. In Salzburg ist es etwas besser, dort kommen 595 Hochschüler auf 100.000 Einwohner, in Niederösterreich nur 306. Es besteht durch diese Schwierigkeiten ein Bildungsgefälle, das nach Möglichkeit abgebaut werden sollte.

Ein weiteres Negativum des Studienbeihilfengesetzes ist darin zu sehen, daß neben den Studienbeihilfen nur bestimmte Beträge an Stipendien bezogen werden dürfen. Vor der Novellierung durfte nach dem Studienbeihilfengesetz kein Studierender mehr als 12.000 S an Stipendien haben. Das wirkt sich

in der Praxis so aus, daß derjenige, der das höchste Stipendium von 10.000 S hat, der also der sozial am meisten Bedürftige ist, nur zusätzlich 2000 S von einer dritten Stelle an Stipendium bekommen kann, während der andere, der ein geringeres Stipendium hat, der also sozial minder bedürftig ist, zusätzlich bis zu 7000 S bekommen kann.

Ein anderer Nachteil des Studienbeihilfengesetzes liegt darin, daß noch keine Rücksicht auf die Möglichkeit eines Auslandsstudiums genommen wurde. Wenn unsere Hochschüler ein oder zwei Jahre im Ausland studieren, so, glaube ich, ist das sogar sehr vorteilhaft und sehr nützlich. Man sollte also auch wenigstens für ein paar Semester dieses Stipendium geben, wenn der Hochschüler im Ausland studiert.

Noch etwas möchte ich anführen, was in ein Studienbeihilfengesetz hineingehörte, nämlich die Einbeziehung der Besucher der Pädagogischen Akademien. So wie alle anderen Länder haben auch wir in Österreich einen sehr großen Lehrermangel, und wir haben ja durch die Schulgesetze 1962 die Lehrerbildung von Grund auf geändert. Die Allgemeinbildung wird von der Berufsbildung getrennt. Der Maturant muß also nachher zwei Jahre die Pädagogische Akademie besuchen. Er wird somit ein Halbakademiker, er muß sich ein halbes Hochschulstudium leisten. Für den Maturanten besteht die Alternative: vier Jahre Hochschulstudium mit Stipendium oder zwei Jahre Pädagogische Akademie, aber ohne Stipendium. Man kann sich daher vorstellen, daß der Zustrom zu den Pädagogischen Akademien jetzt natürlich nachlassen wird. In Anbetracht des Lehrermangels, in Anbetracht der Wichtigkeit des Berufes und in Anbetracht dessen, daß wir den Lehrer in seiner Bildung jetzt an die Hochschule herangebracht haben, wären wir eigentlich auch verpflichtet, bei der Stipendiumverleihung das zu berücksichtigen.

Die sozialistische Nationalratsfraktion versuchte ja schon einige Male — am 17. März 1965, am 11. Mai 1966 —, durch Initiativanträge diese Nachteile zu beheben. Auch die studentischen Organisationen haben auf alle diese Schwierigkeiten hingewiesen. Auch hier im Bundesrat ist auf die Dringlichkeit einer Novellierung schon einige Male hingewiesen worden. Wir haben jetzt diese Novellierung. Sie entspricht nicht voll unseren Wünschen, sie entspricht nicht voll den Wünschen der Eltern und der Studenten, es ist nicht der große Schritt der Reform, aber es ist doch ein Vorwärtsschritt bei der Studienbeihilfe. Es ist, möchte ich fast sagen, eine „kleine Novelle“ zum Studienbeihilfengesetz.

Dr. Fruhstorfer

Über den Inhalt wurde schon einige Male referiert. So möchte ich nur abschließend sagen, daß wir diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates gerne zustimmen, weil wir glauben, daß damit eine Verbesserung des Studienbeihilfengesetzes geschaffen wird, weil wir damit die Hoffnung verbinden, daß auf diesen kleinen Schritt noch ein größerer Schritt folgen wird, und weil dadurch vielleicht der akademische Nachwuchs eher gesichert wird.

Aber ich möchte noch am Schluß einen Gedanken anfügen. Im OECD-Bericht ist ausgerechnet, wieviel tausende Akademiker Österreich in den nächsten Jahrzehnten braucht. Wenn diese Zahlen nicht übertrieben sind, dann muß der Staat noch sehr große Anstrengungen machen, um genügend Lehrer, um genügend Räume, aber auch um genügend Studenten zu bekommen. Wir sollten uns vielleicht doch davor hüten, zu glauben, daß wir durch eine noch so großzügige Handhabung der Studienbeihilfen genügend und beste Akademiker erhalten. Die materiellen Voraussetzungen schaffen und verbessern wir heute. Aber die Schaffung der materiellen Voraussetzungen ist noch das Leichteste und das Sekundäre.

Was uns vor allem Schwierigkeiten macht, was das Wichtige ist und was uns erst richtig gelingen muß, ist, den Bildungs- und Leistungswillen zu wecken und zu heben. Talente sind bestimmt genug vorhanden. Sie aber herauszufinden und dann das Interesse zu wecken, in ihnen den Willen zur höheren Bildung zu wecken, ihnen Begeisterung für die geistigen Leistungen einzugeben und sie dafür zu gewinnen, daß sie die lange Zeit des Studiums und der Berufsausbildung auf sich nehmen, das ist das Primäre und das Schwierigere. Das Materielle, wie es das Gesetz bringt, kann nur eine Beihilfe sein. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort gelangt Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof.

Bundesrat **Hofmann-Wellenhof** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich kann unmittelbar an die Worte des verehrten Herrn Vorredners anknüpfen. Ich habe mir aus den Erläuternden Bemerkungen einen Satz als den maßgebenden herausgeschrieben: „Dank dieses Gesetzes“ — des Studienbeihilfengesetzes — „wird kein Bildungswilliger mehr auf ein Hochschulstudium aus wirtschaftlichen Gründen verzichten müssen.“ Das ist zweifellos ein Fortschritt, aber — Herr Kollege, Sie haben es ja getan — der Ton liegt auf „Bildungswilliger“. Wir können uns also nicht auf eine Relation: hier Geld —

da Bildung, einlassen; es wird immer wieder der Bildungswille dazugehören. Die materielle Förderung ist nötig, aber — Sie sagten es — sie reicht nicht aus.

Wir haben gehört, daß die bisherigen Auswirkungen, so erfreulich sie sein mögen, offenbar noch keinen hinreichenden Zugang von neuen Studenten an die Hochschulen bringen konnten. Das Gesetz ist viel zu kurz in Kraft, und es wird sich erst in einer Reihe von Jahren die richtige Auswirkung ergeben. „Werkstudent“ wird dann vielleicht ein unbekanntes Vokabel sein, wie heutzutage „Bettelstudent“ nur mehr als Operettentitel geläufig ist. Aber es ist noch gar nicht so lange her, daß es diese Bettelstudenten buchstäblich gab, sie sich von Freitisch zu Freitisch betteln mußten in Demut, und bei diesen Freitischen auch Demütigungen in nicht geringem Maße ausgesetzt waren.

Nun hören wir auch schon, daß dieses Gesetz mißbraucht werde. Es ist ganz klar, bei einer derart weiten Streuung seiner Vorzüge ist es Mißbräuchen ausgesetzt. Man hat sich in Graz erzählt — ich sage: man hat sich erzählt —, daß bei der ersten größeren Zuteilung von Hochschulstipendien eine merkbare Belebung des Gebrauchtwagenmarktes am Orte festzustellen gewesen sei. *(Bundesrat Appel: Nur bei den Selbständigen! Die können abschreiben! Da bleibt nichts übrig!)* Aber nun, verehrter Herr Kollege, ergibt sich auch da eine merkwürdige Erscheinung. Einerseits haben die Stipendien offenbar eine Förderung der Motorisierung bewirkt, andererseits muß ja der Student einen gewissen Studienerfolg nachweisen. Diese Geschäfte kommen ja nur auf der Basis eines Ratengeschäfts zustande. Andererseits wirkt die Motorisierung fördernd auf den Studienerfolg. *(Heiterkeit.)* Eine merkwürdige Wechselbeziehung, die ich nicht verallgemeinern möchte.

Aber nun kann man auch wieder sagen: Na, da sieht man die heutige Jugend. Der Staat erweist — ich gebrauche eigens nicht das Wort „Wohltat“ — eine Chance, und diese Chance wird in manchen Fällen mißbraucht. — Sagen wir das nicht! Ich komme auf Ihren Zwischenruf, Herr Kollege Appel: Der Mißbrauch, der da getrieben wurde, konnte gar nicht so sehr von der Jugend getrieben werden, sondern der basiert wohl auf den Steuerbekenntnissen. Hier war also ein einträchtiges Zusammenwirken der Generationen, der älteren und der jungen, notwendig, um zu Resultaten zu gelangen.

Die Einstellung der älteren Generation muß aber auch unseres Verständnisses und einer gewissen Entschuldigung sicher sein. Ich will da nicht ein historisches Kolossal-

Hofmann-Wellenhof

gemälde entwerfen, aber wir von unseren Jahrgängen wissen ja, was diese ältere Generation in Österreich — etwa von den Zeiten der Monarchie her — durchmachen mußte: die Weltkriege, die Inflationen, die innere Zerreißung des Landes in verschiedene Lager, den Wechsel von einem Großstaat zu einem Kleinstaat. Das kann an der Einstellung des Durchschnittsbürgers zum Staat und zur staatlichen Obrigkeit nicht spurlos vorübergehen. Wir sollen uns nicht besser machen, als wir sind. Gerade in der älteren Generation ist noch immer so etwas wie eine ewige Verteidigungsstellung gegen die staatliche Macht wirksam, das Gefühl: diese Öffentlichkeit hat mir im Laufe der Jahrzehnte, von der ersten Inflation etwa angefangen, so viel angetan, daß ich noch immer in der Abtragung ... (*Bundesrat Appel: Ein Guthaben!*) — ein Guthaben, sehr richtig, das haben Sie viel schöner formuliert —, daß ich noch immer ein Guthaben zu Buche stehen habe und ein bißchen oft illegale Abstriche in dieser sehr volkstümlichen Buchhaltung vornehme.

Das gilt aber keinesfalls, meine ich, für die junge Generation. Ich hörte in den ersten politischen Reden in der Ersten Republik, denen ich noch als kleines Kind zufällig zuhörte, daß fast jeder Redner sagte: Unsere Kinder sollen es einmal besser haben. — Die ganze Arbeit war darauf aufgebaut. Daß es zunächst diese Kinder, die wir damals waren, nicht besser hatten, das muß ich Ihnen nicht sagen. Wir haben ja dann schließlich den zweiten Weltkrieg durchmachen müssen. Aber die jetzige Jugend — das muß man einmal ganz offen und ohne Eigenlob sagen —, die hat es schon besser, für die gilt dieses Argument nicht. Die wächst in einem Staat auf, der im Vergleich zur Ersten Republik und zu früheren in unserem Land wirksamen Erscheinungen denn doch dem jungen Menschen ein Leben in Sicherheit, in Freiheit, in innerer Einheit beschert — nimmt alles nur in allem! Diese Ausrede, glaube ich, ist nicht gültig — unsere Kinder haben es besser!

Trotzdem wird der in den Erläuternden Bemerkungen ausgesprochene Bildungswille auch heute noch einen gewissen Opferwillen erfordern. Ich denke nur an die Zahl der Wochenstunden eines durchschnittlich fleißigen Mittelschülers, die ja ungleich höher sind als die der durchschnittlichen Wochenstunden eines Angestellten oder Arbeiters. Ich habe mich im eigenen Betrieb, dem ich angehöre, selbstverständlich sehr lebhaft für die 45 Stunden-Woche eingesetzt, und wir haben sie schließlich erreicht. Aber daheim, als unternehmerischer „Familienchef“ meinen Kindern gegenüber — na, ich weiß nicht, ob die mit 45 Wochen-

stunden auskommen. Sie kommen nicht aus. Ich hoffe, die Damen werden gehört haben, daß ich das Wort „Familienchef“ zwischen Anführungszeichen sprach. Ich befinde mich da durchaus auf der Höhe der Zeit. Der bekannte deutsche Soziologe Schelsky nennt den Vater überhaupt nur mehr die „Randfigur der Familie“. (*Allgemeine Heiterkeit. — Bundesrat Appel: Er ist ein notwendiges Übel!*) Wie dem auch sei: ein 14jähriger Bub, der dann weiter die Mittelschule besucht, ist zunächst gegenüber seinem aus der Schule ausgeschiedenen Kollegen, der schon bald über ein kleines eigenes Einkommen verfügt und über eine geregelte Arbeitszeit, die wir sehr begrüßen — selbstverständlich freier Sonntag, selbstverständlich freier Samstag-nachmittag —, gewissermaßen im Nachteil.

Es muß also zum Bildungswillen auch heute noch ein gewisser Opferwille treten, und der hebt ja schließlich den Wert der Bildung. Der kann nicht abgegolten werden.

Verzeihen Sie mir in der vorweihnachtlichen Zeit eine kleine Abschweifung. Es ist dasselbe wie mit den Kindern. Ich spreche hier nicht pro domo, sondern in domum oder contra domum, ich spreche also als Familienvater gegen meine eigenen materiellen Interessen, wenn ich sage: Beim Verzicht, den man natürlich als Vater einer kinderreichen Familie in manchen materiellen Belangen auf sich zu nehmen hat, kann man doch nicht von Abgelten reden. In dem früher zitierten Betrieb sind viele, die auf der Leiter der Hierarchie tiefer stehen, in der Lage, weil sie kinderlos sind, sich ein weit schöneres Auto zu leisten oder, ich weiß nicht, eine Safari meinetwegen nach Afrika zu machen, um etwas besonders Modernes und Aktuelles zu nennen. Aber glauben Sie, daß mit Safari und schönerem Auto die Sorgen und Freuden abgegolten werden, die wir, die Väter und die Mütter, mit unseren Kindern haben? Ich glaube es nicht. Wenn es so gehen sollte, pari auf pari, dann müßten wir ja denen noch ihre oft unverschuldete Einsamkeit abgelten und nicht umgekehrt immer wieder mit Forderungen an sie herantreten, diese oft materiell schwierige Situation auf Heller und Pfennig abzugelten.

Unser großer Wiener Dichter Josef Weinheber hat auf seinem ländlichen Gut in Kirchstetten an der Westbahn nur ein paar Bäume gepflanzt. Nach dem Anpflanzen dieser Bäume hat er bereits die Empfindung gehabt und ihr im Gedicht Ausdruck verliehen: „So stirbt nicht alles von mir.“ Er hat allerdings in echt österreichischer Skepsis dann bekannt: „Auch Ewigkeit ist nur ein Wort.“ Aber dieses „So stirbt nicht alles von mir“ ist doch überhaupt nicht abgeltbar.

Hofmann-Wellenhof

Aber nun zurück zur eigentlichen Materie. Die Verbreiterung der Basis, es wurde gesagt, soll wie im Sport schließlich Spitzenleistungen hervorbringen, aber nicht das Niveau einebnen, das ist ganz klar. Man kann natürlich die gesamte Bevölkerung in die Fähigkeit versetzen, die Rechtschreibung richtig auszuüben, indem man die Regeln der Orthographie abschafft. Aber ich glaube, das ist nicht ganz der richtige Weg. *(Heiterkeit.)*

Es geht — das hat Herr Dr. Fruhstorfer am Schluß sehr richtig gesagt — um den Bildungswillen. Erlauben Sie mir wiederum, ein Modewort zu gebrauchen: Die Bildung müßte allmählich zum Statussymbol werden und nicht die äußeren Errungenschaften einer technischen Zivilisation. Die allgemeine Bildung als Geistesschulung hat vermutlich sogar den Vorrang vor einer fachlich orientierten Spezialausbildung. Kenner dieser Materie behaupten immer wieder, daß sich auch in technischen Berufen die allgemein gebildeten Bewerber besser bewähren als einer nur mit einer gewissen, auf das Fach eingeeengten Blickrichtung.

Nun möchte ich in diesem Zusammenhang auf eine erfreuliche Erscheinung hinweisen. Ich entstamme noch einer Zeit, wo der Standesdünkel, das Standesvorurteil durchaus ein Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens war, viel weiter und differenzierter hineingehend — man begreift das heutzutage fast gar nicht — als in die beiden großen Lager: studiert oder nicht studiert. Auch die Studienrichtungen waren wieder unterteilt in solche, die als standesgemäß zu betrachten waren, und in unstandesgemäße. Medizin war durchaus unstandesgemäß. Standesgemäß war vielleicht nur Jus und natürlich der Militärdienst, und auch da nur wieder bei ganz bestimmten Waffengattungen. Ich bin zuwenig nahe daran, aber ich glaube, es waren nur gewisse Regimenter, die wirklich die Aura der vollen Standeswürdigkeit verliehen haben.

Es hat damals zweifellos die Erfahrung gegolten, daß Arbeit in vielen Fällen entehre — sagen wir es ganz offen. Das hat sich doch außerordentlich zum Besseren, ganz ins Gegenteil gewandelt. Heutzutage entehrt Arbeit nicht. Eine ehrliche Arbeit, sie kann sein, was sie will, entehrt nicht im geringsten denjenigen, der sie verrichtet. Aber das Nichtstun wird doch als entehrend empfunden. Der feine Sprachgebrauch des Volkes — es sind dafür schon Schattierungen geschaffen — unterscheidet da. Etwa in der Sphäre des Handarbeiters nennt man Nichtstuer — aus dem Militär ist das übernommen — Tachinierer, die in der Meinung des Volkes nicht hoch im Kurs stehen. Für die Schichte,

die Nichtstun offenbar wirklich zu einem höheren Lebenszweck erhebt, hat uns auch wieder die internationale Modesprache den neuen Begriff des Playboys beschert, der ja auch, glaube ich, auf der gesellschaftlichen Stufenleiter nicht sehr hoch steht, allerdings ein sehr beliebtes Objekt des Journalismus darstellt. *(Heiterkeit.)*

Man hat vielleicht bei dieser erfreulichen Bewegung von der Einschätzung der Arbeit manchmal sogar ein bißchen zuviel des Guten getan, indem man geglaubt hat, daß jede Arbeit an sich natürlich nicht entehrt, aber deswegen auch schon qualitativ gleichwertig ist. Das hat sich dann schließlich als Irrtum herausgestellt. Es wird immer qualifizierte und weniger qualifizierte Tätigkeiten geben, das ist ja auch im ganzen Schema des gesellschaftlichen Aufbaues berücksichtigt.

Nun ist aber mit dem Standesdünkel leider nicht der Dünkel gestorben. Es haben wohl die Stände zu bestehen aufgehört, der Dünkel ist aber in anderen Ausprägungsformen geblieben. Erlauben Sie mir, daß ich da auf ein besonderes Lieblingskind meiner Ausdrucksweise hindeute. Dieses Dünkelsymbol ist in der Motorisierung weithin vorhanden, es treibt die Leute, sich über ihre Verhältnisse in eine Fahrzeugratensklaverei einzulassen, oder macht eine niedrige Autonummer als besonderes Statussymbol besonders begehrt.

Hier — im Hohen Hause darf ich es wohl sagen — ist eine merkwürdige Inkonzsequenz in der Bevölkerung vorhanden. Die Presse tut ja auch das Ihre dazu. Einerseits steht der Deputierte, der Abgeordnete, der Mandatar nicht allerhöchst in der öffentlichen Meinung, da wollen wir uns nichts vormachen. Andererseits könnte man ja gerade durch eine niedrige Autonummer verwechselt werden, daß man auch zu der so oft und hart kritisierten Kaste gehöre. *(Heiterkeit.)* Da kann sie nicht niedrig genug sein, und der Ministerrang wäre da sozusagen schon richtig. Ich möchte davor warnen. Ich nehme an, daß diese Beobachtung ihre Stichhaltigkeit hat. Ich glaube, man muß da der Erfahrung der Reklamefachleute folgen, die ja irgendwie ihre Hand, ich weiß nicht ob gerade am Puls des Volkes haben, oder wo sie das feststellen. Aber sie stellen es mit ihren Testmethoden fest.

Sie kennen ja diese wunderschönen Sprüche, wie „Ein Wagen, mit dem Sie sich sehen lassen können“. Das ist doch reiner Standesdünkel wie in uralten Zeiten, wo es unmöglich war, daß ein Besserer hier in Wien mit einem Einspanner gefahren ist, das war eine Abwertung. „Ein Wagen, mit dem Sie sich sehen lassen können“, oder „Mit diesem Wagen kommen Sie nicht an, da fahren Sie vor“.

Hofmann-Wellenhof

Ein Wunschbild wird da Leuten vorgegaukelt, die — das Schicksal ist nun einmal hart — vermutlich ihr ganzes Leben nicht in die Lage kommen werden, richtig „vorzufahren“, wie man sich das vom Film her vorstellt. Diese Art von Prestige, ich möchte es Blechprestige nennen, ist doch sehr schwankend, und eine einzige etwas solidere Karambolage stürzt diesen ganzen aufgebauten Lebensstandard um.

Die vorweihnachtliche Zeit berechtigt mich wiederum zu einem poetischen Zitat. Mir tun diese Leute, die sich so sehr an diese Autokultur klammern, leid, es ist irgend etwas Kindliches darin. Diese Situation der enttäuschten kindlichen Besitzlust schildert Rilke in einem Gedicht, „Kindheit“ heißt es — ich kann Ihnen nur ein paar Zeilen zitieren —, unvergleichlich schön. Er sagt:

„Und stundenlang am großen grauen Teiche mit einem kleinen Segelschiff zu knien; es zu vergessen, weil noch andre, gleiche und schönere Segel durch die Ringe ziehn.“

Vor dieser Tragik sind alle die, die ihr Glück an diese Dinge hängen, nie bewahrt. Wenn Sie auch vorgehen mit ihrem Auto, immer wieder „ziehen noch viel schönere durch die Ringe“ oder über die Straßen und beeinträchtigen die Freude am Besitz.

Aber nun ganz zum Schluß noch ein kleiner Hinweis auf eine nun sehr geläufige Aussage: Vorrang von Wissenschaft und Forschung! Wir haben es heute gehört und hören es immer wieder. Ich möchte sagen: Wir in Österreich, wir sind — das kommt auf die Einstellung an, ich sage Gott sei Dank, man könnte aber auch vielleicht leider sagen — in der Lage, diesen Vorrang von Wissenschaft und Forschung mit bestem Wissen zu betonen und auch zu betreiben. Ich räume dieses Recht nicht allen Mächten oder Ländern dieser Erde ein.

Was ist das erste Ziel der gegenwärtigen Forschung? Jawohl, die Erforschung des Weltraumes, die Weltraumfahrt. Wird sie wirklich betrieben im Sinne von Wissenschaft und Forschung? Ich fürchte nein. Es werden ja gerade diese intensivst betriebenen Forschungsziele immer wieder nur aus machtpolitischen Aspekten verfolgt, als Kriegsvorbereitung oder als Verhinderung eines Krieges, jedenfalls als Punkte eines Lebensprogramms, die wir in unserem kleingewordenen Vaterland für uns nicht akzeptieren wollen. Man kann sagen, der Drang nach dem Weltraum ist faustisch.

„Doch ist es jedem eingeboren, daß sein Gefühl hinauf und vorwärts dringt.“

Entschuldigen Sie, aus einer Weltichtung wie „Faust“ kann man für jeden Gebrauch etwas zitieren. Es sind soviel Meinungen, Wahrheiten und Weisheiten darin enthalten, man kann

auch mühelos das Gegenteil damit beweisen. Aber ich glaube, es handelt sich hier nicht um dieses Faustische, sondern rein um das Machtpolitische, Strategische. Hat solche Forschung wirklich Vorrang? Haben wir nicht das Empfinden, daß vielleicht die Forschung nach einer Menschheitsgeißel, etwa die Erforschung der Krebskrankheit, Vorrang haben müßte vor diesen Experimenten, die zweifellos des Menschengesistes würdig sind, aber nicht würdig, daß sie mißbraucht werden?

Und darin ist etwas Tröstliches für ein kleines Land zu erblicken. Wir sind aus diesen Weltaspekten der Forschung ausgeschlossen, wir sind aber nicht ausgeschlossen, dazu beizutragen, daß die Begriffe Wissenschaft und Forschung bei uns rein erhalten werden als Werte des Geistes. Dann können wir einen Beitrag leisten zur friedlichen Gestaltung einer für uns alle besseren, schöneren, sichereren Welt.

Ich weiß schon, der Friede auf Erden ist von keinem Gesetzgebungshause der Welt an sich zu garantieren oder zu bewerkstelligen. Man muß sich hier gläubig auf höhere Kräfte verlassen. Aber was wir tun können, meine Damen und Herren, wir alle und insbesondere Angehörige eines Hauses einer gesetzgebenden Körperschaft, das ist dies: Wir wollen sein Menschen guten Willens. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Ich erteile nun das Wort dem Herrn Bundesminister Dr. Piffi-Perčević.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Piffi-Perčević**: Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Fruhstorfer ist bei seinen Erwägungen ausgegangen von einem Rückblick auf die Frage: Numerus clausus — ja oder nein? Es sei mir gestattet, dies als Ausgangspunkt für eine kurze Überlegung zu nehmen, die Ihnen vorzulegen ich mir erlauben möchte.

Vor wenigen Wochen hat der Rektor der Universität Graz bei Übergabe seiner Amtsgeschäfte der Öffentlichkeit eine Berechnung bekanntgegeben, welche Beträge der österreichische Bundesstaat je Student in einem etwa vierjährigen Hochschul-ausbildungsgang aufwendet. Er kam hiebei zu der Ermittlung, daß mindestens 200.000 S je Student aufgewendet werden, ein Aufwand, der sich erhöht bei gewissen besonderen Studien beziehungsweise bei der Fortführung des Studienganges über den normalen Zeitraum hinaus bis zu einer höheren wissenschaftlichen Graduierung. (*Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.*)

Bundesminister Dr. Piff-Perčević

Auf der anderen Seite dieser Ziffern steht die Zahl von 10.000 ausländischen Studenten, die unsere Gäste an unseren Hochschulen sind.

Wir haben mit vollem Recht — und ohne jede Debatte ist das festzustellen — daran festgehalten, daß kein österreichischer Student durch irgendeinen Numerus clausus davon abgehalten werden darf, ein Studium zu ergreifen, gleichviel welcher Studienrichtung. Selbst jene Studienrichtungen sind ihm zugänglich, die unter einer besonderen Not der Einrichtungen oder der Lehrkanzeln leiden, wie etwa Medizin. Ich möchte darauf verweisen, daß das keineswegs in allen Staaten Europas so ist, um nur das überschaubare Abendland heranzuziehen. Ich erwähne, daß weitaus reichere Länder als Österreich — ich erwähne also nicht etwa Länder mit Schwierigkeiten wie Griechenland, nein, weitaus reichere Länder als Österreich —, wie Norwegen, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, einen Numerus clausus ihren eigenen Landeskinder gegenüber haben. Sie passen also die Hörerzahlen den Gegebenheiten ihrer Hochschulen an, wobei ich nicht sage, daß sie sich da etwa bequem auf dem Bestehenden ausruhen; sie versuchen natürlich auch, ihre Einrichtungen auszudehnen, aber sie warten, bis die Räume da sind, ehe sie ihre eigenen Landeskinder hereinlassen. Das bedeutet für viele Studenten und Generationen von Studenten die Notwendigkeit, entweder das Studium überhaupt aufzugeben oder nicht anzufangen oder ins Ausland zu gehen.

Hier beginnt nun das Interesse, das wir Österreicher diesem Umstand beizumessen haben. Ich möchte aber zuvor noch sagen, daß der Numerus clausus in verschiedenen Formen auftritt, etwa in Frankreich dadurch, daß bestimmte Normen aufgestellt werden, wie die Prüfungen auszugehen haben und wie streng die Prüfungen zu sein haben. Sie wissen, in Frankreich wird zentral vom Unterrichtsministerium das Maturathema für alle französischen Studenten gegeben und ähnliches mehr, und es wird auf diese Weise und durch Aufnahmebestimmungen an der Sorbonne selbst die Regulierung vollzogen, daß nicht mehr Studenten zu den Hochschulen kommen und zu ihnen drängen, als Raum für sie da ist. Das bedeutet, daß aus Ländern wie etwa Norwegen oder aus der Bundesrepublik Deutschland von den Pforten der eigenen Hochschulen abgewiesene Landeskinder das Ausland aufsuchen, darunter Österreich.

Unter den 10.000 ausländischen Studenten, die wir haben, befinden sich durchaus einige beachtliche Prozentzahlen aus jenen Ländern, die weitaus reicher sind. Das heißt also, wenn ich jetzt diese zwei Fakten zueinander-

führe — hier: 200.000 S wendet der österreichische Staat je Student für einen achtsemestrigen Ausbildungslehrgang auf, und hier: 10.000 Studenten, auch aus reicheren Ländern —, daß der österreichische Staat auch reichere Länder im Wege über die eigenen österreichischen Hochschulen und die ausländischen Studenten, die aufgenommen werden, subventioniert, eine Subventionierung, die dort zweifellos unbeanstandet und zu bejahen ist, wo es sich um Länder handelt, die wirklich auf die Hilfe unserer Gemeinschaft angewiesen sind, also die typischen Entwicklungsländer etwa oder Länder, die durch sonstige Umstände besondere Schwierigkeiten haben; aber Österreich subventioniert durch die Bestimmung: Keinen Numerus clausus auch Ausländern gegenüber!, das Ausland mit Summen, die den österreichischen Hörer dadurch belasten, daß er nunmehr mit ausländischen Hörern die österreichischen Einrichtungen zu teilen hat.

Durch diesen Umstand — ich möchte ganz kurz richtigstellen, nicht ein Viertel sind Ausländer, sondern ein Fünftel, von etwa 52.000 Studenten an Österreichs Hochschulen sind rund 10.000, also praktisch ein Fünftel, Ausländer —, daß jeder fünfte Student an österreichischen Hochschulen ein Ausländer ist, und durch die Verneinung des Numerus clausus Ausländern gegenüber wird unseren Studenten, unseren Hochschulforschern und -lehrern eine Situation auferlegt, die außerordentlich schwierig zu bewältigen ist. Wenn ich Sie bitte, zum Griffel zu greifen und 10.000 mit 200.000 je achtsemestrigen Ausbildungslehrgang zu multiplizieren und zu berechnen, was das im Jahr ausmacht, so werden Sie zu Größenordnungen kommen, die wir zunächst einmal halbieren mögen, weil diese Studenten auch ihrerseits Geld ins Inland zu uns bringen, aber auch die Hälfte macht Summen aus, die, hätten wir sie zur Hand, die Hochschulmisere, soweit es sich um Raum- oder Apparatenot und um Lehrkanzeln handelt, längst beseitigt hätten. Es heißt also, wenn wir bejahen: Keinen Numerus clausus, weder für Österreicher — das ist ganz selbstverständlich — noch für Ausländer!, dann müssen wir gleichzeitig in Kauf nehmen, daß wir angesichts der Verdoppelung der Hörerzahl innerhalb von zehn Jahren uns außerstande sehen, innerhalb von zehn Jahren auch die Gebäude, die Lehrkanzeln, die Instrumente zu verdoppeln bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die anderen lebenswichtigen Anliegen der österreichischen Bevölkerung, insbesondere bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Anliegen des Mittelschulwesens, das ja auch nicht etwa brach liegenbleiben darf, denn es ist sehr richtig gesagt worden: Die von der OECD bekanntgegebenen Ziffern bedeuten, daß wir Studenten

Bundesminister Dr. Piffl-Perčević

an die Hochschulen heranzuführen müssen, damit dann die Akademikerzahlen zu erreichen sind. Wie führen wir sie heran? Doch nur über die Mittelschulen!

Hier werden also Anstrengungen gemacht, die notwendigerweise zu tun sind. Aber alles zugleich — der große soziale Aufbau, der große wirtschaftliche Aufbau, die große Großzügigkeit den in- und ausländischen Studenten gegenüber — hätte wahrscheinlich die österreichische Kraft überfordert, innerhalb von zehn Jahren praktisch sämtliche Hochschulen noch einmal neu zu bauen, und das wäre notwendig gewesen, um jenen Zustand herbeizuführen, den sich andere Staaten dadurch sichern, daß sie eben einen Numerus clausus einführen.

Wir bejahen das Fehlen eines Numerus clausus in Österreich, ich bitte aber angesichts dieser Umstände, die Zusammenhänge nicht zu verkennen und nicht auf der einen Seite großzügig unserer eigenen Jugend und der Welt gegenüber unsere Hochschulen zu öffnen, dann aber die Folgen dieser Öffnung mit „Hochschulschandal“ zu bezeichnen, weil sich Raumnot ergibt. Ich glaube, wenn wir uns anstrengen, hier die Öffnung der Hochschulen durch Studienbeihilfen noch zu vergrößern — immer neuen Begabten die Tore zu öffnen ist ja das Bestreben des Gesetzes, dessentwegen wir hier nun zu Rate sitzen —, wenn wir das tun und den Ausländern eine offene Stätte bieten wollen, dann dürfen wir nicht uns selber wieder mutlos machen, indem wir sagen: Welch ein Hochschulschandal!, weil die Räume nicht da sind, sondern wir müssen uns dann eben anstrengen. Wir dürfen in der Zwischenzeit nicht uns selber mutlos machen durch abwertende Beurteilungen, sondern müssen klar erkennen: Das eine haben wir bejaht, nun muß das andere zielstrebig fortgeführt werden, nämlich die große Aufgabe, vor der weitaus reichere Völker bisher zurückgeschreckt sind, die große Aufgabe, unsere Gebäude, unsere Einrichtungen, unsere Lehrkanzeln den gestiegenen Hörerzahlen anzupassen. Daß das eine weitaus größere Anstrengung erfordert als das umgekehrte Prinzip, ist klar und braucht nicht näher bewiesen zu werden.

Nun, meine Damen und Herren, möchte ich noch auf eine ganz kurze Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Fruhstorfer zu sprechen kommen. Die Vorsorge für die Pädagogischen Akademien wird selbstverständlich in gleicher Weise zu treffen sein wie für die Hörer der wissenschaftlichen Hochschulen. In der Zwischenzeit ist zwar ohne Rechtsanspruch, aber abgewickelt in der gleichen Weise wie für die Hörer der wissenschaftlichen Hochschulen vorgesorgt für die Besucher der

Maturantenlehrgänge, und es ist selbstverständlich für die Besucher der Schulversuche vorgesorgt, die in Wien für die Pädagogischen Akademien an zwei Orten durchgeführt werden. Hier hat der Nationalrat dankenswerterweise entsprechende Summen in völlig ausreichendem Maße vorgesehen, um gleiches zu bieten wie den Hörern der wissenschaftlichen Hochschulen.

Ich möchte dann noch zum Schlusse — und hier kommt mir vielleicht die Gunst zu, am Abschluß Ihrer Beratungen vor Beginn der Weihnachtsruhe sprechen zu dürfen — allen Kräften des österreichischen Parlamentes beider Häuser dafür danken, daß es in diesem Jahr gelungen ist, auf allen Gebieten, die Bildung und Forschung betreffen, ein vollkommenes Einvernehmen zu wahren, fortzusetzen und zu verstärken. Ich glaube, daß das ein sehr schönes und hoffnungsfrohes Zeichen dafür ist, daß auch im kommenden Jahre dieses Hohe Haus in voller Eintracht sich den Anliegen der Bildung und Forschung widmen wird. Ich danke Ihnen vielmals. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um das Schlußwort. — Er verzichtet.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1967

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1967.

Diese Neuwahlen erfolgen für das erste Halbjahr 1967, für welches der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend dem Bundesland Steiermark zukommt.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzetteln ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Es ist dies nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des 1. Vorsitzenden-Stellvertreters. Es liegt mir der Vorschlag vor, zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Alfred Porges zu wählen. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich konstatiere die einstimmige Annahme.

6162

Bundesrat — 249. Sitzung — 21. Dezember 1966

Vorsitzender

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Porges: Ja!

Vorsitzender: Danke.

Wir kommen nun zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters. Es liegt mir der Vorschlag vor, zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Fritz Eckert zu wählen. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke Ihnen. Das ist einstimmig angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Dr. h. c. Eckert: Ja!

Vorsitzender: Danke.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch bei dieser Wahl sowie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Scheint nicht der Fall zu sein. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

1. Schriftführer: Bundesrat Josef Kaspar,
2. Schriftführer: Bundesrat Rudolfine Muhr.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Einstimmig angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Kaspar: Ja!

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Es liegt mir folgender Vorschlag vor: Bundesrat Anton Mayrhauser, Bundesrat Josef Salcher.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Ich konstatiere die einstimmige Annahme.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Mayrhauser: Ja!

Bundesrat Salcher: Ja!

Vorsitzender: Damit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die heutige Sitzung ist die letzte des Bundesrates in diesem Jahr. Es ist aber auch die letzte Sitzung unter meinem Vorsitz, auch die letzte Sitzung, an der ich heute hier teilnehme, da ich mich zufolge meines vorgerückten Alters und meines Gesundheitszustandes entschlossen habe, mein Bundesratsmandat zurückzulegen.

Als Vorsitzender danke ich Ihnen für die rege Mitarbeit, als Kollege danke ich Ihnen für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen, das Sie mir jederzeit, insbesondere aber während der Zeit, in der ich viermal Vorsitzender des Bundesrates war, entgegengebracht haben.

Ich möchte die Gelegenheit heute auch dazu benützen, der Parlamentsdirektion, unserer gesamten Beamtenschaft und unseren Angestellten den aufrichtigen Dank für ihre muster-gültige Arbeit zum Ausdruck zu bringen. Ich danke weiters dem stenographischen Büro, welches in diesem Jahr wohl übermenschliche Arbeit geleistet hat. Ich danke der Presse und dem Rundfunk, die auch hier immer tätig waren.

Wir stehen nun, meine sehr Verehrten, vor dem Weihnachtsfest. Weihnachten ist ja das Fest des Friedens, und so möchte ich die heutige Gelegenheit benützen, Ihnen allen ein gesegnetes Fest und zum Jahreswechsel Ihnen allen, meine Damen und Herren, sowie dem ganzen österreichischen Volk Glück und Segen für das Jahr 1967 zu wünschen.

Mein letzter Wunsch, meine Damen und Herren, bevor ich abtrete, geht dahin: Möge der Friede und die Freiheit unserem Lande, unserer schönen Heimat und dem ganzen österreichischen Volk auch in Zukunft erhalten bleiben! *(Lebhafter allgemeiner Beifall.)*

Damit schließe ich die heutige Sitzung.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die beiden Vorsitzenden-Stellvertreter Porges und Dr. h. c. Eckert zum Vorsitzenden und übermitteln ihm namens ihrer Klubs die besten Glückwünsche.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 5 Minuten